

Zusammenfassung Verwaltungsrecht

November 2014

Zusammenfassung Verwaltungsrecht 2014



Gregor

1

Für diese Zusammenfassung wurden folgende Bücher verwendet:

„Allgemeines Verwaltungsrecht - Bernhard Raschauer; 2013, Verlag Österreich“

„Allgemeines Verwaltungsrecht - Susanne Fürst; 2013, Verlag LexisNexis“

„Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit - Christoph Grabenwarter, Mathias Fister; 2013, Verlag Österreich“

„Besonderes Verwaltungsrecht - Susanne Bachmann et al; 2014, Verlag Österreich“

Da dies eine Zusammenfassung des Lehrstoffes darstellt, können sehr wortähnliche Sätze verwendet worden sein, damit ist keine Verletzung von Urheberinnenrechten oder plagieren beabsichtigt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann ich natürlich nicht garantieren. Ebenso für die richtige Schwerpunktsetzung in dieser Zusammenfassung, gerade was das besondere Verwaltungsrecht betrifft wurde auf einige Kapitel verzichtet. Aufgrund der besonders starken Kasuistik in diesem wird die Lektüre eines eigenen Lehrbuchs nachdrücklich empfohlen. Angaben von Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf das AVG oder das Schwerpunktgesetz für das jeweilige Kapitel.

Aufgrund leichter Lesbarkeit wurde auf die männliche Form gänzlich verzichtet. Wo ausschließlich die weibliche Form verwendet wird, sind Männer natürlich mit gemeint. (Generisches Femininum).

Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich Lizenz.



Inhaltsverzeichnis

Organisationsrecht.....	5
Verfassung und Verwaltung.....	7
Gewaltenteilung.....	7
Bundesstaatliches Prinzip.....	7
Unionsrecht.....	7
Organisation der österreichischen Verwaltung.....	7
Bundesverwaltung.....	7
Landesverwaltung.....	9
Selbstverwaltung.....	10
Zusammenhänge zwischen Organen.....	11
Rechtsmittelzüge.....	12
Säumnis.....	13
Rechtsquellen des Verwaltungsrechts.....	14
Determinanten des Verwaltungshandelns.....	14
Verwaltungshandeln.....	15
Administrative Rechtsetzung.....	16
Verordnung.....	16
Administrative Entscheidungen.....	17
Bescheid.....	17
Die Weisung.....	20
Administrative Rechtsdurchsetzung.....	20
Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	20
Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten.....	22
Zuständigkeiten.....	24
Befangenheit.....	24
Parteien.....	24
Verkehr zwischen Behörden und Parteien.....	25
Verwaltungsverfahren erster Instanz.....	27
Einleitungsverfahren.....	27
Ermittlungsverfahren.....	27
Erledigung der Verfahrens.....	28
Rechtsschutz.....	30
Beschwerde.....	30
Weitere Rechtsmittel / Rechtsbehelfe.....	31
Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	33
Revision.....	33
Säumnisschutz / Fristsetzungsantrag.....	33
Revisionsverfahren.....	33
Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren.....	35
Abgekürztes Verfahren.....	35
Privatanklagesachen.....	36
Rechtsschutz.....	36
Strafvollstreckung.....	37
Gang der Vollstreckung.....	37
Datenschutzrecht.....	38

Rollen.....	38
Begriffe.....	38
Grundrecht.....	38
Verwendung von Daten.....	39
Datensicherheit.....	39
Datenverarbeitungsregister.....	39
Sicherheitspolizeirecht.....	40
Allgemeine Befugnisse.....	40
Besondere Befugnisse.....	40
Verfahren.....	41
Sicherheitspolizeirecht der Länder.....	42
Ortspolizeiliche VO der Gemeinden.....	42
Versammlungsrecht.....	43
Fremdenrecht.....	44
Fremdenpolizeigesetz.....	44
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG.....	47
Asylgesetz 2005.....	47
Staatsbürgerinnenschaftsrecht.....	49
Gewerberecht.....	50
Betriebsanlagen - §§ 74 ff GewO.....	51
Raumordnung.....	53
Baurecht.....	55
Grundverkehrsrecht.....	56

Allgemeines Verwaltungsrecht

Verwaltung im organisatorischen Sinn ist die Summe der Einrichtungen „Behörden“, „Ämter“ und sonstige „Verwaltungsstellen“. Die Verfassung teilt dabei in Bundes- und Landesverwaltung, die wiederum Organe und juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts geschaffen haben. Verwaltung im funktionellen Sinn ist eine Summe von Tätigkeiten von hoheitlichen Organen bzw. Organen als Trägerinnen von Privatrechten. Jedes Handeln von Verwaltungsorganen von Bund/Ländern/Gemeinden ist staatliche Verwaltung; Handeln anderer Rechtsträgerinnen ist dann staatliche Verwaltung wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten handelt.

Unterschieden wird Verwaltungsrecht („von Verwaltungsstellen zu vollziehendes Recht“) von Justizrecht („von Gerichten zu vollziehendes Recht“). Daneben bestehen von Verwaltungsorganen erlassene Vorschriften zu Verwaltungsrecht und Staatsverträge, die ebenfalls zum Verwaltungsrecht gehören. Verwaltungsrecht umfasst:

- Organisationsrecht (Errichtung, Ausgestaltung und Wirkungsbereich von Verwaltungseinrichtungen)
- Verfahrensrecht (z.B. AVG)
- Materielles Recht

Allgemeines Verwaltungsrecht beschreibt, anders als das besondere Verwaltungsrecht die grundlegenden Gemeinsamkeiten von Begriffen und Institutionen und die Verwaltungsorganisation.

Organisationsrecht

„Der Staat“ ist von außen gesehen als Republik Österreich eine juristische Person, ein Völkerrechtssubjekt. Von innen ist er jedoch als Gesamtheit mehrerer juristischer Personen (v.a. Bund, Länder, Gemeinden) zu sehen. Eine juristische Person ist eine von der natürlichen Person verschiedene Trägerin von Rechten und Pflichten, die entweder Kraft Gesetzes oder nach einem gesetzlich determinierten Weg errichtet werden. Sie werden durch natürliche Personen – Organe – vertreten. Im Gegensatz zum Zivilrecht gilt im öffentlichen Recht die „Relativität der Rechtsfähigkeit“, d.h. eine juristische Person besteht im Hinblick auf die ihr zugeordneten Rechte und Pflichten. So kann eine Vereinigung unter Umständen auch nur im Hinblick auf ein einziges Recht bestehen. In der Regel haben jedoch juristische Personen privatrechtliche Vollrechtsfähigkeit und Vermögensfähigkeit. Gemäß der ultra-vires Lehre haben sie eigentlich nur jene Kompetenzen, die ihre innere Regelung und Natur vorsieht. Dies wird wegen der Verkehrssicherheit erweitert durch jegliche Privatrechtsgeschäfte, ein Fehlerkalkül für rechtswidrige Hoheitsakte und Haftung.

Eine juristische Person öffentlichen Rechts besteht durch ein spezielles Gesetz oder einen Hoheitsakt. Unterschieden werden dabei:

1. Körperschaften: Personenmehrheit (Mitglieder), im Gesetz sind deren Rechte/Pflichten umschrieben, idR besteht Pflichtmitgliedschaft. Daneben kennt das Gesetz auch noch Dachverbände, deren Mitglieder juristische Personen sind. „Gebietskörperschaften“ sind Bund, Länder und Gemeinden; „Personalkörperschaften“ sind z.B. Kammern. Abgesehen von Bund und Ländern sind Körperschaften meist Selbstverwaltungskörper.
2. Anstalt ist eine Sachgesamtheit, Personen sind ihre „Benützerinnen“.
3. Fonds sind Vermögensmassen (→ Stiftungen)

„Ausgliederung“ ist eine organisatorische Änderung der rechtlichen Zurechnung. D.h. Kompetenzen einer juristischen Person gehen auf eine neu gegründete über. Ein Sonderfall ist die Belehnung, wenn einer Kapitalgesellschaft hoheitliche Kompetenzen zukommen. Relevant ist die Ausgliederung v.a. für die Zurechnung, d.h. den Rechtsschutz.

Um Handeln zu können benötigen juristische Personen Organe, d.h. natürliche Personen, die sie vertreten („Organwallerinnen“). Organ im organisatorischen Sinn kann auch eine Personenmehrheit sein (z.B. eine Vollversammlung), Organbestellung erfolgt durch Wahl, Ernennung oder Vertrag (nicht zu verwechseln mit dem Dienstvertrag). Das Handeln von Organen wird der juristischen Person zugerechnet. Wird fremdes Handeln zugerechnet, handelt es sich um Organe im bloß funktionellen Sinn. Zugerechnet wird nur das Handeln der Betroffenen in Ausübung ihrer Organfunktion. Dienstrechtlich wird alles Handeln in Vollziehung der Gesetze zugerechnet, also auch eine Überschreitung der Befugnisse.

Für Beliehene haftet jede Gebietskörperschaft, die sich ihrer bedient. Keine Beleihung ist die Beiziehung Privater als Verwaltungshelferinnen mit konkretem Auftrag (z.B. Straßenarbeiterinnen).

Organe können unterschieden werden in:

- staatlich/nicht staatlich: letztere sind Organe internationaler/EU Organisationen, kirchliche und von juristischen Personen des Privatrechts
- Bundes-/Landesorgane (im organisatorischen Sinn): je nachdem wer errichtet und erhält
- Gesetzgebungs-/Verwaltungsorgan/Organ der Gerichtsbarkeit (Gewaltenteilung)
- monokratische Organe / Kollegialorgane
- Innen-/Außenorgane
- Hilfs-/Hauptorgane
- Behörden/schlichte Dienststellen: Behörden sind Organe mit hoheitlichen Aufgaben
- oberste Organe/nachgeordnete Dienststellen bei Gebietskörperschaften

Im Fall von Kollegialorganen regelt das Gesetz auch Gültigkeitserfordernisse für Beschlüsse (Mindestanzwesenheit, Mehrheit, Einladung, Vertretung, Befangenheit,...). Im Zweifel gilt als Quorum eine einfache Mehrheit, Sonderregeln wie Diminuirungsrecht sind explizit zu regeln.

Die Frage der Kompetenz ist die, wer sachlich und örtlich zuständig und dazu befugt ist, über einen Sachverhalt zu entscheiden. Im Falle eines Kompetenzkonfliktes ist idR einvernehmlich vorzugehen, sonst ist die gemeinsame Oberbehörde zuständig. Zu klären ist auch, ob eine Zuständigkeit die andere ausschließt oder ob sie nebeneinander bestehen. Konflikte entstehen dann, wenn sich mehr oder weniger als eine Behörde für zuständig erklärt. Damit einher geht auch oft die Frage nach der Identität der Sache, sprich ob derselbe Sachverhalt vorliegt.

Zuständigkeiten können auch übergehen:

1. Delegation: neue Stelle wird zuständig. Dies bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung, da es in das Recht auf die gesetzliche Richterin eingreift.
2. Mandat: Dienststellenleiterin ermächtigt eine Bedienstete
3. Mischformen
4. Devolution: Kompetenzübergang ex lege nach Säumnis
5. Arrogation: Annahme der Zuständigkeit durch Willensakt einer Stelle

Verfassung und Verwaltung

Beachtlich sind v.a. das bundesstaatliche Prinzip und die Gewaltenteilung.

Gewaltenteilung

Ist die Aufteilung der Staatsaufgaben auf Legislative, Exekutive und Judikative die einander ausschließen. Im B-VG werden Exekutive und Judikative als Vollziehung zusammengefasst. Die eindeutige Zuordnung zu einer der 3 Gewalten ist organisatorisch und nicht rein funktionell (z.B. Rechnungshof ist Teil der Legislative, obwohl nicht rechtsetzend). Mischorgane und Instanzenzüge zwischen den Gewalten sind unzulässig, ebenso übergreifende Weisungsketten. Sonderfall ist die Justizverwaltung, die materiell als administrative Hilfe zur Rechtsprechung zählt. Entscheidungen einer Gewalt gelten idR auch für andere Gewalten („Bindungswirkung“).

Bundesstaatliches Prinzip

Aufteilung der Staatsaufgaben und Vollzugsbereiche auf Bund/Länder. Gemeinden handeln entweder im Bundes- oder im Landesbereich. Ähnlich wie bei der Gewaltenteilung ergibt sich daraus ein Verbot von Mischorganen, Instanzenzügen ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung und Weisungen.

Unionsrecht

Verwaltung besteht in der EU nur für wenige Bereiche (z.B. Fusionskontrolle) und wird durch die Kommission ausgeübt. Daneben wird die EU nur rechtsetzend aktiv, Vollziehung ist national.

Organisation der österreichischen Verwaltung

Bundesverwaltung

Mit der obersten Bundesverwaltung sind, sofern sie nicht der Bundespräsidentin übertragen wurde, die Mitglieder der Bundesregierung betraut (Ministerinnen, Kanzlerin, Vizekanzlerin). Gemeinsam bilden diese die Bundesregierung als Kollegialorgan. Diese 3 Einrichtungen sind gleichrangig.

Bundespräsidentin

ist ein monokratisches Verwaltungsorgan des Bundes, deren Aufgaben v.a. in der Ernennung von Beamtinnen, Berufstiteln und Begnadigungen sowie Legitimierungen liegt (taxativ im B-VG). Die Akte der Bundespräsidentin sind antrags- und gegenzeichnungsbedürftig, d.h. sie hat kein Initiativrecht. Die Gegenzeichnung und Durchführung obliegt der entsprechenden Ministerin. Die Rechtsakte der Bundespräsidentin heißen „Entschließungen“, sie sind VO oder Bescheide.

Bundesregierung

ist ein kollegiales Verwaltungsorgan des Bundes und besteht aus Kanzlerin, Vizekanzlerin und den Ministerinnen. Die Sitzungen heißen Ministerinnenrat, Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit, Anträge sind von der zuständigen Ministerin zu stellen. Die Bundesregierung kann gem §3/2 BMG Aufgaben an Ministerinnen delegieren. Die Bundesregierung ist für manche VO zuständig und hat beim Erlass von Bescheiden das AVG anzuwenden.

Bundesministerinnen

sind monokratische Verwaltungsorgane, denen als Dienststelle die Bundesministerien beigegeben sind. Organ und Entscheidungsträgerin ist die Ministerin, nicht das Ministerium. In verwaltungsrechtlicher Sicht ist die Kanzlerin völlig den anderen Ministerinnen gleichgestellt.

Die Zuständigkeiten der Bundesministerinnen richten sich nach B-VG, F-VG, Delegationen der Bundespräsidentin, besonderen Bundesgesetzen und den Ressortkatalogen. Bei Kompetenzkonflikten ist die „federführende“ Ministerin zuständig, sonst entscheidet die Bundesregierung. Daneben bestimmen bereits Gesetze Zustimmungs-/Einvernehmenserfordernisse. Die Ministerien sind in Sektionen und Abteilungen gegliedert. Staatssekretärinnen sind, anders als die Ministerinnen weisungsgebunden. Werden Bescheide erstellt, ist das AVG zu beachten.

Sonstige Bundesverwaltung

Grundsatz ist die mittelbare Bundesverwaltung, bei der Landesorgane die Verwaltungsaufgaben des Bundes vollziehen. Der Bund darf jedoch auch eigene Behörden nutzen. Umgekehrt ist es bei Privatwirtschaftsverwaltung, die primär über den Bund läuft.

Nachgeordnete Bundesorgane

gehören aufgrund von Weisungsbefugnis oder Aufsicht dem Ressortverband eines Ministeriums an. Grundtypus ist dabei das *Amt*, eine organisatorisch selbständige, monokratische Behörde ohne Rechtspersönlichkeit (Zuständigkeit kann bundesweit oder beschränkt sein). Daneben bestehen auch Kollegialbehörden und Einzelorgane denen ein Apparat zugeordnet ist.

Auch ausgegliederte Rechtsträgerinnen sind Bundesbehörden im funktionellen Sinn. Ergänzt wird dies durch die Organe der Selbstverwaltungskörper.

All diese Bundesbehörden haben, wenn sie Bescheide erlassen idR das AVG anzuwenden. Nicht-hoheitliche Aufgaben obliegen „sonstigen Ämtern“.

Sicherheitspolizei

ist gem Art 102/2 B-VG Bundessache. Unterschieden wird dabei die Sicherheitspolizei (zur Aufrechterhaltung öffentlicher Ruhe, Ordnung und Sicherheit) und Verwaltungspolizei (z.B. Straßenpolizei, Baupolizei,...), bzw. örtliche und über-örtliche Polizei. Es gibt also 4 Typen:

- allgemeine (überörtliche) Sicherheitspolizei: allgemeine Gefahrenabwehr
- örtliche Sicherheitspolizei: Wahrung öffentlichen Anstands, Bekämpfung von Lärm
- überörtliche Verwaltungspolizei: Gewerbepolizei, Fernmeldepolizei,...
- örtliche Verwaltungspolizei: in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs (z.B. Baupolizei)

Sicherheitsverwaltung im organisatorischen Sinn ist Sache der Sicherheitsbehörden und der beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Diese Behörden sind:

- Bundesministerin für Inneres, bzw. die eingerichtete Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, die wiederum in Bundeskriminalamt, Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung unterteilt ist.
- 9 Landespolizeidirektorinnen als Behörden unmittelbarer Bundesverwaltung mit der LPD als Dienststelle, inkl. LVT.
- Teilweise sind den LPD noch BVB nachgeordnet.

Die LPD sind die Behörden der Sicherheitsverwaltung auf Landesebene und in vielen größeren

nicht-statuar-Städten auch Behörden der Sicherheitsverwaltung auf Bezirksebene. Den Sicherheitsbehörden ist der Wachkörper, bewaffnete Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts (einheitlich die Bundespolizei) beigegeben. Diese Organe werden für die Sicherheitsbehörden tätig, es sind Hilfsorgane. Ihr Handeln wird daher der Behörde zugerechnet, die sich ihrer bedient. Länder dürfen keine eigenen Wachkörper errichten, Gemeinden allerdings schon.

Mittelbare Bundesverwaltung

...im materiellen Sinn ist dann gegeben, wenn in einem Bundesgesetz nicht ausdrücklich eine Bundesbehörde für zuständig erklärt wird.

...im organisatorischen Sinn erfasst die Landeshauptfrau und die ihr unterstellten Landesbehörden (BH, Statutarstädte, auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Selbstverwaltungskörper und sogar Bundesbehörden). Zentrale Trägerin der mittelbaren Bundesverwaltung ist die Landeshauptfrau.

Landesverwaltung

Ist einheitlicher geregelt:

- 1) Land – Amt der Landesregierung
- 2) Bezirk – BVB (Bezirksverwaltungsbehörde)

Bei Bescheiderlassung ist das AVG anzuwenden. Die Vollziehung wird durch die vom Landtag zu wählende Landesregierung ausgeübt. Innerhalb dieser sind Ressortverteilungen zulässig. Es gibt 3 Arten von obersten Landesorganen: Landesregierung, Landeshauptfrau und Landesrätinnen.

Landesregierung

ist eine kollegiale Verwaltungsbehörde, bestehend aus der Landeshauptfrau, deren Stellvertretung und den Landesrätinnen. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit, im Zweifel ist kollegiale Zuständigkeit anzunehmen.

Landeshauptfrau

ist neben dem Vorsitz der Landesregierung auch Trägerin der mittelbaren Bundesverwaltung und Leiterin des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften (BH).

Mitglieder der Landesregierung

Den Landesrätinnen kommen jene Aufgaben zu, die die Geschäftsordnung vorsieht. In diesen Agenden sind sie weisungsfrei und politisch/rechtlich selbständig. In Agenden der Bundesverwaltung sind sie weisungsgebunden. Sie leiten fachlich die Abteilungen des Amtes der Landesregierung.

Amt der Landesregierung

besteht als gemeinsame Dienststelle (nicht aufgesplittet wie die Bundesministerien) der Landesregierung unter der Leitung der Landeshauptfrau. Die Geschäftsordnung ist mit Zustimmung der Landesregierung zu erlassen (wenn mittelbare Bundesverwaltung betroffen ist, muss die Bundesregierung zustimmen).

Bezirksverwaltungsbehörde

Als Behörde erster Instanz wirkt fast ausschließlich die BVB, bestehend aus den Magistraten der Statutarstädte und den BH. Eine BH ist eine monokratische Landesverwaltungsbehörde unter der Leitung einer Bezirkshauptfrau in deren Namen Entscheidungen ergehen. In Statutarstädten ist in

Angelegenheiten der übertragenen Wirkungsbereiches die Bürgerinnenmeisterin mit Hilfe des Magistrats zuständig. Im eigenen Wirkungsbereich und als BVB ist „der Magistrat“ unter Leitung der BM zuständig.

Sonderbehörden sind v.a. Agrarbehörden und Grundverkehrsbehörden.

Selbstverwaltung

Gemeinden

sind Selbstverwaltungskörper mit eigenem Wirkungsbereich, der die Angelegenheiten umfasst, die im eigenen Interesse liegen und zur Selbstverwaltung geeignet sind. Im eigenen Wirkungsbereich sind die Organe daher weisungsfrei und ohne eigenen Instanzenzug. Dies betrifft die Vollziehung und das Bestimmen einer eigenen Satzung wenn vom ortspolizeilichen Verordnungsrecht erfasst.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderat, ein Gemeindevorstand, eine BM und ein Gemeindeamt als gemeinsame Dienststelle. Die weitere organisatorische Gestaltung obliegt der Gemeinde selbst.

Der Gemeinderat, von allen Unionsbürgerinnen zu wählen, ist eine kollegiale Verwaltungsbehörde. Er besteht als oberstes Organ grundsätzlich ein Weisungsrecht und er ist für VO zuständig.

Der Gemeindevorstand (ev „Stadtsenat“) ist ein kollegiales Verwaltungsorgan das vom Gemeinderat nach Proporz der Gemeinderatsfraktionen gewählt wird. Ressortverteilung möglich.

Die BM ist eine monokratische Behörde die teils direkt, teils indirekt gewählt wird. Ihr obliegt die laufende Verwaltung und Durchführung der Beschlüsse sowie die Leitung des Gemeindeamts (Magistrats). Die BM ist für innerörtliche Angelegenheiten idR die erste Instanz.

Das Gemeindeamt (Magistrat) hat in hoheitlichen Angelegenheiten ein Durchführungsmonopol.

Die Aufgaben der Gemeinde teilen sich in jene des eigenen Wirkungsbereiches und jene des übertragenen Wirkungsbereichs. Im **eigenen Wirkungsbereich** liegen Angelegenheiten die im alleinigen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde sind und dazu geeignet sind von dieser selbst besorgt zu werden. Erforderlich ist dabei auch die gesetzliche Bezeichnung als im eigenen Wirkungsbereich (typischerweise: Baupolizei, örtliche Raumplanung, örtliche Sicherheitspolizei, örtliche Straßenpolizei, Marktpolizei,...). Im Alltag dominieren Aufgaben der Daseinsvorsorge, die laut Finanzverfassung Pflichtaufgaben darstellen. Für die Wahrnehmung ihrer Agenden haftet die Gemeinde. Nicht zu den Aufgaben zählt u.a. Verwaltungsstrafrecht, Vollstreckungen und Enteignungen.

Im **übertragenen Wirkungsbereich** vollzieht die Gemeinde Landes-/Bundesrecht. Zuständig ist dabei die BM, v.a. bei Meldewesen, Fundsachen, etc. In diesen Angelegenheiten unterliegt die BM den Weisungen der zuständigen Organe. Rechtsmittelinstanz ist das Verwaltungsgericht.

In Wien fallen, da es Statutarstadt, Bezirk und Land ist, einige Funktionen in Realunion zusammen (Stadtsenat=Landesregierung, BM=Landeshauptfrau, Magistrat = Amt der Landesregierung). Der Magistrat ist dabei Behörde der ersten Instanz.

Gemeindeverbände

Gemeinden können sich zu teilrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen, die Organkompetenzen bleiben dabei unberührt. Bei Gemeindeverbänden gehen Kompetenzen der betroffenen Gemeinden auf den Verband über, Rechtsakte sind nur diesem zuzurechnen. Möglich ist dies für den eigenen und auch den übertragenen Wirkungsbereich.

Sonstige Selbstverwaltung

Durch Bundes-/Landesgesetz können Personen zum selbständigen Wahrnehmen öffentlicher Aufgaben in ihrem überwiegenden/ausschließlichen Interesse berufen werden. Dies erfolgt in Körperschaften öffentlichen Rechts idR mit Pflichtmitgliedschaft ex lege. Die Organe (Vollversammlung, Vorstandskollegium und Präsidentin) sind nach demokratischen Grundsätzen aus der eigenen Mitte zu bilden.

Kammern und Sozialversicherungsträgerinnen kommen auch hoheitliche Befugnisse zu. Teil der Selbstverwaltung ist auch die Autonomie, d.h. das Recht zur Selbstgesetzgebung („Satzungen“). Die Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich sind weisungsfrei zu erledigen. Im übertragenen Wirkungsbereich besteht Weisungsbindung.

Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterliegen der Amtsverschwiegenheit und der amtlichen Auskunftspflicht.

Zusammenhänge zwischen Organen

bestehen in Form von Leitungsbefugnissen, Kooperationen und Instanzenzügen. In der Lehre wird aus dem demokratischen Prinzip des B-VG die Notwendigkeit einer hierarchisch organisierten Verwaltung abgeleitet, die sicher stellt, dass staatliche Organe direkt oder indirekt vom Willen der Bevölkerung abhängen.

Gem Art 20/1 B-VG ist die Verwaltungsführung „unter Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder“. Alle nachgeordneten Organe sind den obersten verantwortlich. Die allgemeine Leitung ergibt sich aus Verwaltungsverordnungen. Tatsächliche Weisungen sind nicht nötig und im Alltag selten. Mit der Weisungsbefugnis geht auch die Aufsicht einher.

Bundesministerinnen sind mit der Leitung ihrer Ministerien und aller nachgeordneten Einrichtungen betraut (Weisung und Aufsicht).

In den Ländern ist die Landeshauptfrau mit der Leitung des „inneren Dienstes“ des Landes betraut (Amt der Landesregierung und BVB), nur die fachliche Aufsicht liegt bei der jeweiligen Landesrätin.

Bei der unmittelbaren Bundesverwaltung gibt es ein rein fachliches Weisungsrecht des Bundes, die Weisungen sind nur an die Landeshauptfrau möglich, die für die Umsetzung zu sorgen hat (→ kein Weisungsdurchgriff).

Bei Selbstverwaltungskörpern besteht Weisungsfreiheit im eigenen Wirkungsbereich. Im übertragenen Wirkungsbereich besteht Aufsicht durch die übertragende Stelle.

Die Ausstattung ausgegliederter Rechtsträgerinnen mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung ist nur zulässig, wenn diese weisungsgebunden sind. Diese Weisungsbefugnis ist gesetzlich auszugestalten.

Ebenso sind zuständige Anstalten, Stiftungen und Fonds zu beurteilen.

Weisungsfreie Organe

Bei weisungsfreien Organen hat die Gesetzgeberin dennoch die Aufsicht zu determinieren. Es handelt sich dabei v.a. um Rechtsschutzbeauftragte, Ombudsleute, Umweltschlichterinnen, etc. Weisungsfreiheit ist die Freiheit von fachlichen Weisungen.

Staatsaufsicht über Selbstverwaltung

Die Aufsicht über Selbstverwaltungskörper richtet sich v.a. auf deren Einhaltung der Gesetzmäßigkeit, aber auch auf Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Die staatliche Aufsicht ist wiederum selbst an das Gesetz gebunden und kann idR nur Entscheidungen aufheben, nicht aber selbst entscheiden. Ein Eingriff unterliegt auch der Verhältnismäßigkeitskontrolle.

Aufsicht über Gemeinden ist auf den eigenen Wirkungsbereich bezogen:

- Vollzugsbereich des Bundes (z.B. Marktpolizei) → Bund
- Vollzugsbereich des Landes (z.B. Müllsammlung) → Land
- Allgemeine/wirtschaftliche Aufsicht → Land

Beim Land erfolgt die Aufsicht durch BVB, Landeshauptfrau und das Amt der Landesregierung. Aufsichtsmittel (Gemeine hat Parteistellung):

- Auskunfts-/Einschaurecht für konkrete Einzelfälle
- Pflicht zur Vorlage von VO
- Genehmigungsvorbehalt erheblicher finanzieller Verpflichtungen
- Kassation von Beschlüssen wegen Rechtswidrigkeit
- Ersatzvornahme bei Säumigkeit und unbedingter Notwendigkeit
- Auflösung von Gemeindeorganen/Absetzung von Organwallerinnen
- Ordnungsstrafen

Ähnlich gelagert ist die Aufsicht bei der sonstigen Selbstverwaltung. Aufsichtsbehörden sind die zuständigen Ministerinnen oder die Landesregierung. Die Aufsicht und Aufsichtsmittel richten sich auf die Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers.

Zwischen öffentlichen Stellen besteht eine Reihe von Informationspflichten um Kompetenzkonflikte rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Oft müssen Behörden dabei auch im Einvernehmen agieren. Alle Behörden sind im Rahmen der Amtshilfe dazu verpflichtet, andere Behörden zu unterstützen.

Rechtsmittelzüge

Der Regelfall des Instanzenzuges ist die Beschwerde an ein Verwaltungsgericht. Eine Verwaltungssache wird damit zu einer Justizsache. Rechtsschutz für Privatwirtschaftsverwaltung ist allerdings eine Sache der ordentlichen Gerichte. Weiters ist von der Kontrolle der Verwaltungsgerichte nur die Kontrolle individueller Rechtsakte umfasst, VO sind dem VfGH vorbehalten. Der Gang zum Verwaltungsgericht steht auch dann nicht zu, wenn der Instanzenzug noch nicht ausgeschöpft ist, außerdem nicht bei Provisorialverfahren.

Säumnis

Wird von einer Verwaltungsstelle nicht termingerecht, d.h. fristgerecht nach Gesetz, im Zweifel 6 Monate, gehandelt, liegt Säumnis vor. Dagegen kann vorm Verwaltungsgericht eine Säumnisbeschwerde erhoben werden. In Sonderfällen kann das Gesetz auch eine Säumnisklage ans ordentliche Gericht vorsehen.

Die unterbliebene Erlassung einer VO unterliegt idR keinem Rechtsschutz.

Bei AuvBZ ist eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde möglich.

Gibt es kein Recht auf einen Bescheid oder den Gang zum VwG stellt dies einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip dar.

Rechtsquellen des Verwaltungsrechts

Recht schafft Recht. Rechtsquellen entstehen durch Rechtserzeugungsquellen. Rechtsquellen sind Gesetze, VO, Bescheide, AuvBZ und auch – da vorm Verwaltungsgericht bekämpfbar – sonstiges hoheitliches Handeln einer Verwaltungsbehörde.

Verwaltungsbehörden haben österreichisches und Unionsrecht anzuwenden, letzteres hat Vorrang.

Recht kann in materielles und formelles Recht gegliedert werden. Formelles Recht umfasst Organisations- und Verfahrensrecht. Materielles Recht sind Verhaltensregeln für Staat und Rechtsunterworfenen. Relevant ist dies für die Frage der Kompetenz und für Fristen (materiellrechtliche Fristen sind einer Wiedereinsetzung nicht zugänglich).

Determinanten des Verwaltungshandelns

Gem Art 8 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Das Gesetz ermächtigt und beschränkt so das Handeln der Verwaltung. Für privatrechtliches Handeln bildet das Gesetz nur die Schranke, besonders die Grundregeln von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind dabei beachtlich.

Im Zuge von Verwaltungshandeln müssen Behörden auch auf Normen Rücksicht nehmen, die nicht in ihre Kompetenz fallen. Es besteht ein Rücksichtnahmegebot. Es ist sich mit allen relevanten Aspekten auseinander zu setzen.

Entscheidungen von Behörden können völlig ans Gesetz gebunden sein, oder aber diesen einen gewissen Ermessensspielraum geben. Die Höchstgerichte haben das Ausnutzen dieser Spielräume zu respektieren. Wann ein solches vorliegt ist durch Auslegung festzustellen (z.B. „kann“ und „darf“ als Schlagworte). Dabei gibt es Fälle in denen die Verwaltung Handeln kann („Handlungsermessen“), solche in denen Behörde zwischen verschiedenen Vorgangswegen wählen muss („Auswahlermessen“) und Planungsermessen (→ Raumordnung). Die *freie Beweiswürdigung* stellen keine Ermessensberechtigung da. Auch beim Ermessen hat die Behörde „im Sinne des Gesetzes“ vorzugehen. Eine Ermessensentscheidung kann oft auch eine Abwägungsfrage sein. In gleich gelagerten Fällen ist gemäß des Gleichheitssatzes auch gleich zu entscheiden.

Bei der Bemessung einer Strafe ist die Schädigung, Gefährdung, Folgewirkung und auch Einkommen, Vermögen und Familiensituation sowie weitere Erschwerungsgründe (§33 StGB) nach dem StGB sowie dessen Milderungsgründe (§34 StGB) zu berücksichtigen.

Auch verfassungsrechtliche Normen, allen voran die Grundrechte sind von der Verwaltung zu beachten (z.B. Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Amtshilfe, Achtung der Menschenwürde, Hausrecht, ne bis in idem,...). Bei Eingriffen in Grundrechte ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. In der Privatwirtschaftsverwaltung wird von der *Fiskalgeltung* der Grundrechte gesprochen, die sich idR mittelbar durch einfache Gesetze manifestiert. Beachtlich ist dabei v.a. der Gleichheitssatz und das Willkührverbot. Aus Unionsrecht ergibt sich v.a. das Verbot der Diskriminierung.

Die Verwaltung ist eng an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Zwangsmittel sind stets in der gelindesten zielführenden Form anzuwenden. Enteignung als schwerer Eingriff erfordert Eignung, konkreten Bedarf und ultima ratio. Auch das Waffengebrauchsgesetz führt den Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit aus. Prinzipiell: *gelindestes gebotenes zielführendes Mittel*.

In Einzel-/Härtefällen bewirkt ein Eingriff in *wohlerworbene Rechte* einen Vertrauensschutz, der den Eingriff rechtswidrig macht.

Wird ein Grundrechtseingriff nachträglich rechtswidrig, hat ihn der Staat unverzüglich abzustellen (z.B. Enthaftung). Es kommt dann regelmäßig auch Amtshaftung in Betracht. Das Prinzip der Rechtsrichtigkeit wird jedoch zum Teil zugunsten der Rechtsrichtigkeit eingeschränkt, v.a. durch „Heilung“ von rechtswidrigen Rechtsakten ohne schweren Mangel.

Verwaltungshandeln

Teilt sich in hoheitliche (Bewilligungen, Verbote, Behörden, Polizei, Strafen,...) und privatwirtschaftliche (Vergabe, Förderungen, Werk-/Dienstverträge,...) Verwaltung.

„Öffentliche Aufgabe“ beschreibt, ob es sich um etwas im Allgemeininteresse handelt. Dies sagt aber noch nicht aus, ob sie privat oder öffentlich erledigt wird.

Ebenso ist vom Begriffspaar öffentlich-rechtlich und privatrechtlich zu unterscheiden, die sich auf anzuwendende Rechtsvorschriften und nicht die Handlungsformen der Verwaltung beziehen.

Zur Feststellung, ob hoheitliches Handeln vorliegt, ist ausschließlich relevant, ob eine gesetzliche Ermächtigung zum hoheitlichen Handeln besteht und ob von einer solchen Gebrauch gemacht wird. Hoheitsverwaltung wird durch das Gesetz konstituiert, im Zweifel ist Privatwirtschaftsverwaltung anzunehmen. Als Ermächtigung zum hoheitlichen Handeln gelten Ermächtigungen für:

- Bescheide
- VO
- AuvBZ – Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

(Weisungen und Vollstreckungsakte sind auch Hoheitsakte)

Daneben besteht auch die „schlichte Hoheitsverwaltung“, also Verwaltungshandeln das selbst nicht normativ ist, aber in Zusammenhang mit Hoheitsverwaltung erfolgt (z.B. Polizei auf Streife, Kontrolle durch eine Arbeitsinspektorin). Relevant ist also v.a. der Kontext der Handlung.

Relevant ist dies v.a. in Haftungsfragen (hoheitlich: AHG, sonst §§ 1313a, 1315 ABGB). Nach AHG wird gehaftet, wenn ein Schaden „in Vollziehung der Gesetze“ entsteht. Dies umfasst Hoheitsakte wie rechtswidrige VO/Bescheide bzw. rechtswidrige nicht-Erlassung, aber auch Schadenszufügung durch amtshandelnde Organe und Schäden bei deren Entstehung hoheitliche Indizien zu finden sind (z.B. Sperrung einer Wasserleitung). Fälle mit verschiedenen Elementen können unter Umständen geteilt werden (v.a. bei dreipersonalen Verhältnissen).

Mischbereiche liegen beispielsweise beim Vergaberecht vor, sowie bei Subventionen (manche werden mit Bescheid zuerkannt) und bei der Führung öffentlicher Unternehmen. Dies wird oft unter dem Begriff der „nicht-hoheitlichen Verwaltung“ subsumiert.

Administrative Rechtsetzung

Verordnung

Ist eine Form genereller Rechtssetzung, die sich aus Art 18/2 B-VG ergibt und für die der VfGH bezüglich des Rechtsschutzes zuständig ist (Art 139 B-VG). Um als VO zu gelten, gibt es Mindestbedingungen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit stellt sich erst danach. Eine VO ist jede von einer staatlichen Verwaltungsbehörde im Bereich der Hoheitsverwaltung erlassene generelle außenwirksame Norm. Dazu muss sie:

- ein **Mindestmaß an Publizität** erlangen (Kundmachung; eine zwar stattfindende, aber nicht ausreichende Kundmachung genügt zur Gültigkeit, die VO ist dann jedoch rechtswidrig). Bei einer Abweichung des Inhalts vom tatsächlich beschlossenen ist ebenso Gültigkeit und Rechtswidrigkeit anzunehmen. Auf die Bezeichnung als VO kommt es nicht an.
- von einer **staatlichen Verwaltungsbehörde stammen** (einem Organ das dazu berechtigt ist)
- von einem **Verwaltungsorgan** stammen und nicht einem Legislativ-/Judikativorgan
- im Bereich der **Hoheitsverwaltung** stehen, d.h. eine gesetzliche Grundlage haben
- **nach außen erlassen werden**. Unterscheidung: Rechtsverordnungen an die Öffentlichkeit, Verwaltungsverordnungen intern an nachgelagerte Stellen. Strittig ist die Einordnung bei materieller Außenwirkung einer VerwaltungsVO, bei der ersichtlicher Weise eine bindende Gesetzesauslegung angestrebt wird. Rechtliche Grundlage einer solchen VVO ist die Leitungsbefugnis eines vorgesetzten Organs. Als außenwirksam gilt eine VVO nur dann, wenn die Form missbraucht wird und eigentlich eine RechtsVO vorliegt.
- **generell sein**, d.h. an einen nach Gattungsmerkmalen bestimmten Adressatinnenkreis gerichtet sein (im Gegensatz zu Bescheiden, AuvBZ, die individuell bestimmt sind). Dabei wird auf die *überwiegende rechtliche Betroffenheit* abgestellt. Zu ermitteln ist dabei v.a. welche Form ex lege vorgesehen ist, sonst wird auf den vorgesehenen Adressatinnenkreis abgestellt.
- **eine Norm sein**: Eine VO muss ein Akt mit normativem Inhalt sein, es müssen sich Rechtsfolgen daran knüpfen. Keine VO sind Edikte, die unselbständige normative Akte darstellen.

Es gibt verschiedene Arten von VO, sie sind außerdem von Staatsverträgen und Wiederverlautbarungen sowie Kollektivverträgen abzugrenzen.

- *Selbständige VO* haben als Grundlage eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung. Sie können gesetzesändernd (z.B. Not-VO der Bundespräsidentin), gesetzesvertretend (VO statt Gesetz, z.B. Ressortverteilung) und gesetzesergänzend sein (z.B. Ortspolizei).
- *Durchführungs-VO* (Art 18/2 B-VG) sind nähere Regelungen zu Gesetzen. Dies ist nur für Organe einer Gebietskörperschaft oder nach besonderer gesetzlicher Bestimmung vorgesehen.

Selbständige VO dürfen also nur von verfassungsrechtlich bestimmten Organen erlassen werden. Durchführungs-VO bedürfen einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung. Daneben darf jede nicht weisungsfreie Verwaltungsbehörde Durchführungs-VO erlassen, die zu dem gesetzlich bestimmten Wirkungsbereich gehören.

In der Regel sind Anträge für VO unerheblich (einzelne Ausnahmen ex lege). Teilweise trifft eine Behörde jedoch die Pflicht zur Erlassung einer VO. Das AVG betrifft nur Bescheide und ist daher nicht anwendbar. Bei manchen VO muss die Behörde Einvernehmen mit anderen Stellen suchen.

VO von Selbstverwaltungskörpern können anzeige- oder genehmigungspflichtig sein.

Die Kundmachung bestimmt sich vor Allem aus dem jeweiligen Gesetz (z.B. BGBl, Amtstafel, Straßenverkehrszeichen,...). Ist nichts definiert, muss die Kundmachung nur „ausreichend“ sein.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, gilt eine VO mit 00:00 des Tages nach der Kundmachung. Megaphon-Durchsagen gelten sofort, in der VO kann etwas abweichendes festgelegt werden. Rückwirkung ist nur möglich, wenn ex lege ausdrücklich vorgesehen.

Der erlassenden Behörde stehen Änderungen oder Aufhebung jederzeit frei, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die O aufzuheben, bei VO mit Prognoseinhalt ist die VO regelmäßig zu überprüfen. Droht eine VO gesetzeswidrig zu werden, oder ist sie dies bereits, ist sie aufzuheben.

Manche VO sind ex lege befristet, sie treten automatisch außer Kraft. Auch Befristung kann von der Behörde angeordnet werden. Eine Aufhebung kann explizit oder implizit durch eine neue widersprechende VO erfolgen. Gesetze dürfen eigentlich VO nicht in/außer Kraft setzen (→ Gewaltenteilung), die VO ist je nach gesetzlicher Grundlage zu beurteilen. Fällt ein Gesetz ganz weg, verfallen auch alle dazu gehörenden Durchführungs-VO.

Das Überprüfungsmonopol steht dem VfGH zu. Indirekt kann auch über die Volksanwältinnenschaft vorgegangen werden. Zur Aufhebung einer VO muss der Rechtsmangel wesentlich und erheblich sein.

Administrative Entscheidungen

Bescheid

ist eine Form der Rechtserzeugung, gegen die bei VwG vorgegangen werden kann. Der Bescheid als hoheitliche Verwaltungshandlung ist durch seinen individuellen Adressatinnenkreis bestimmt. Im Gegensatz zu Befehlsakten weist er aber eine gewisse Form- und Verfahrensgebundenheit auf. Anders als eine Weisung richtet sich ein Bescheid nach außen, d.h. an eine Rechtsunterworfenen.

Ein Bescheid ist anzunehmen, „wenn die Erledigung gegenüber individuell bestimmten Personen eine Verwaltungsangelegenheit in einer der Rechtskraft fähigen Weise normativ regelt, d.h. für den Einzelfall bindend Rechtsverhältnisse feststellt oder gestaltet.“

Nach Art 130 B-VG muss der Rechtsweg der Betroffenen offen stehen.

Ein Bescheid muss als positives Tun vorliegen. Ausnahmsweise kann das Gesetz jedoch vorschreiben, dass bei unterlassener Erklärung ein Bescheid als erteilt gilt („fiktiver Bescheid“). Ein Bescheid gilt erst dann als solcher, wenn er zumindest einer Person ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde. Inhaltlich erlangt das Geltung, was im Bescheid festgehalten wurde, auch wenn es vom Beschluss der Behörde abweicht. Ein Bescheid ist als solcher zu bezeichnen, fehlt die Bezeichnung ist es nur dann ein Bescheid wenn dies aus dem Inhalt zweifelsfrei hervorgeht.

Ein Bescheid muss vor einer Behörde, also einem zur Erlassung von Hoheitsakten befugten Verwaltungsorgan stammen. Ein Bescheid stellt immer einen Hoheitsakt dar, dies grenzt ihn von der Privatwirtschaftsverwaltung ab.

Im Gegensatz zur Weisung tritt ein Bescheid „nach außen“, er ist an eine Rechtsunterworfenen

adressiert (Weisung dagegen an Organwallerinnen). Ein Sonderfall sind „dienstrechtliche Bescheide“ die sich an Beamtinnen als Dienstnehmerinnen und nicht als Organwallerinnen, d.h. auch nicht nach außen richten.

Ein Bescheid liegt erst dann vor, wenn er mindestens einer Rechtsunterworfenen gegenüber erlassen wurde, d.h. nach außen bekannt wurde.

Ein Bescheid unterliegt bestimmten Formvorschriften (und Verfahrensvorschriften), ein AuvBZ hingegen nicht. Ist bei der Bescheiderlassung kein konkretes Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar, so ist nach den gemeinsamen Grundsätzen dieser vorzugehen (z.B. Parteiengehör, Befangenheit, Begründung,...). Hilfreich bei der Analyse ist die Verwendung von bestimmten Bezeichnungen („Bescheid“, „Bewilligung“,...), die auf Rechtskraftfähigkeit hindeuten. Bei unklaren Begriffen (z.B. „Anordnung“, „Auftrag“,...) hilft nur eine Inhaltsanalyse. Schwierigkeiten kann dabei das Vorliegen von Formfehlern verursachen. Hilfreich ist dann die Frage, zur Setzung welcher Rechtsakte (Bescheid, AuvBZ) die erlassende Behörde überhaupt berechtigt ist.

Ein Bescheid muss sich an eine oder mehrere individuelle und existente Personen richten. Tut er dies nicht (keine Adressatin, keine Person) ist er absolut nichtig. Ein Akt mit allgemeiner Umschreibung eines Personenkreises ist eine VO. Als Sonderform gelten dabei „dingliche Bescheide“, die an einer Sache und nicht an einer Person hängen (z.B. Betriebsanlagengenehmigung). Ergeht – rechtswidrig – eine VO anstatt eines Bescheides ist diese nicht absolut nichtig.

Normativität eines Aktes ergibt sich aus der gesetzlichen Grundlage oder dem Akt selbst. Wann ein Bescheid rechtlich vorgesehen ist, ist mitunter schwierig zu beurteilen, idR jedoch dann, wenn die Gestaltung oder verbindliche Feststellung der Rechtslage vorgesehen ist. Bei administrativen Leistungen wie Auskünften, Eichungen, Beurkundung, etc. gilt die erbrachte Leistung als positive Erledigung, Bescheide sind dann meist nur als negative Erledigung vorgesehen.

Verfahrensanordnungen (z.B. Mängelbehebungsauftrag) sind keine Bescheide, da es ihnen an selbständiger Normativität mangelt, ebenso Gutachten und als solche verstanden auch universitäre Prüfungen. Keine Bescheide sind weiters Amtshilfe und Beurkundungen, Eintragungen in öffentliche Bücher, etc. Beschwerdeentscheidung ist ein Bescheid.

Was eine Behörde als Bescheid bezeichnet, ist idR ein solcher. Die Bescheidqualität kann sich aus Inhalt und aus formalen Kriterien ergeben. Im Zweifel gibt ein Akt als Bescheid, wenn ein solcher vorgesehen war, die Behörde zuständig ist und ein Antrag der legitimierten vorliegt (=Konformitätsregel). Die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ist ein Hinweis auf das Vorliegen eines Bescheids.

Inhaltlich ist beachtlich, ob ein Bescheid gewollt ist. Dies ist z.B. nicht der Fall bei Protokollniederschriften, Aufforderungen zur Stellungnahme, Belehrungen,... Schließlich ist auch die Art der Formulierung relevant, sprich ob eine imperative Formulierung gewählt wurde.

Bescheidarten

Bescheide können materiell-rechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder gemischten Inhalts sein. Stützen sie sich direkt auf formelles Verfassungsrecht, so sind es „verfassungsunmittelbare“ Bescheide. Bescheide können antragsbedürftig sein, dann wäre ein Erlass von Amts wegen rechtswidrig. Ein Antrag bei Bescheiden von Amts wegen gilt als bloße Anregung. Bescheide aus denen niemandem ein Recht erwächst können amtswegig aufgehoben/geändert werden.

Zu unterscheiden sind weiters:

1. Gestaltungsbescheide (Rechtsverhältnisse begründen/ändern/aufheben)
2. Leistungsbescheide (begründen Verpflichtungen auf Tun/Dulden/Unterlassen)
3. Feststellungsbescheide (stellen Rechte/Rechtsverhältnisse verbindlich fest)

Diese Unterscheidung ist dadurch eingeschränkt, dass im Alltag die meisten Bescheide gemischter Natur und nicht eindeutig zuordenbar sind. Für Leistungspflichten ist eine Leistungsfrist zu setzen, sie können auch vollstreckt werden. Bei Gestaltungsinhalten können rechtsbeschränkende Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) auferlegt werden.

Ein *Feststellungsbescheid* ist nur zulässig, wenn ex lege vorgesehen, oder nach Rechtsprechung auch dann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt oder auf Antrag einer Partei als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung, v.a. wenn als Alternative nur das Provozieren einer Strafe in Betracht käme.

Feststellbar sind nur Rechte/Rechtsverhältnisse und idR nicht Tatsachen oder die abstrakte Rechtslage, bzw. echte Vorfragen die einer anderen Behörde zustünden.

Geltung/Verbindlichkeit

Einem Bescheid ist die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlassens zugrunde zu legen (sofern keine Übergangsbestimmungen etwas anderes festlegen). Eine Folgebehörde kann bei Änderung der Rechtslage anders zu entscheiden haben. Im Verwaltungsstrafrecht gilt der Zeitpunkt der Tat.

Ein Bescheid gilt ab Erlassung, bzw. dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt. Ab dem Verlassen der Behördensphäre ist ein Bescheid unabänderlich. Ab wann Verbindlichkeit einsetzt richtet sich nach dem jeweiligen Materiengesetz, bzw. ob dieses Beschwerden aufschiebende Wirkung zuerkennt. Wenn das Gesetz dies gestattet, kann ein Bescheid auch rückwirkend Bewilligung bewirken.

Ab Rechtskraft gilt der Bescheid selbst dann, wenn er der zugrunde liegenden abstrakten Rechtsnorm widerspricht.

Feststellungs-/Verpflichtungsbescheide sind bedingungsfeindlich. Nur bei begünstigenden Bewilligungsbescheiden sind Auflagen oder Bedingungen erlaubt.

Auflagen treten selbständig vollstreckbar zum Hauptinhalt hinzu, vorausgesetzt dieser wird verwirklicht. Auflagen müssen akzessorisch sein und dürfen das Wesen der Projekts nicht ändern. Daneben sind auch aufschiebende und auflösende Bedingungen sowie Befristungen möglich. Diese Nebenbestimmungen müssen im Gesetz vorgesehen werden.

Die Rechtskraft des Bescheides bewirkt Unwiderrufbarkeit und ein Neuentscheidungsverbot. Gesetzesnovellen gelten idR nur für künftige Bescheide, können aber ausdrücklich auch bestehende Bescheide umfassen. Änderungen des Sachverhalts kann die „Identität der Sache“ ändern und einen erneuten Bescheid möglich machen.

Bescheide können idR durch nachfolgende Bescheide abgeändert oder auch ganz/teilweise aufgehoben werden.

Die Weisung

Gem Art 20/1 B-VG sind Verwaltungsorgane an Weisungen ihrer vorgesetzten Organe gebunden. Daneben begründen auch dienstrechtliche Regelungen die Weisungsgebundenheit.

Weisungen sind hoheitliche Befehle eines Organs im Verwaltungsbereich. Sie können von jedem Verwaltungsorgan an ein untergebenes Organ erteilt werden. Weisungen können sich auf alles beziehen, was zur Führung der Verwaltung gehört. Nicht möglich sind Materien, die per dienstrechtlichem Bescheid handzuhaben sind.

Weisungen sind mündlich und schriftlich möglich, konkludent und explizit. Formunterschiede bestehen nicht, solange der Inhalt deutlich genug ist. Bei Ausgliederung sehen Materiengesetze zT die Pflicht zur Schriftlichkeit und Begründung vor.

Die Angewiesene hat Weisungen unverzüglich und vollständig zu befolgen. Besteht der Verdacht auf Rechtswidrigkeit der Weisung hat die Angewiesene ein Remonstrationsrecht, d.h. dem Bestehen auf einer schriftlichen Ausfertigung. Bei Verdacht auf Verstoß gegen Strafrecht kann die Befolgung abgelehnt werden. Weisungen einer nicht vorgesetzten Stelle können missachtet werden. Weisungen dürfen nicht gegen das Willkührverbot verstoßen.

Administrative Rechtsdurchsetzung

Rechtsdurchsetzung kann direkt (also das Erledigen der Schuld durch staatliche Organe, z.B. Pfändung) oder indirekt (Rechtsnachteile, z.B. Schadenersatz, Strafen) erfolgen. Die administrative Vollstreckung findet sich v.a. im VVG und der AbgEO. Danach sind Vollstreckungstitel „Leistungsbescheide“, bzw. Leistungsteile aus Bescheiden und Rückstandsausweise mit Exekution im Verwaltungsweg.

- Bei Geldleistungen ist gerichtliche Exekution bei Gericht zu beantragen.
- Für Dulden/Unterlassen sowie Tun welches nur höchstpersönlich möglich ist stehen Beugestrafen zur Verfügung.
- Bei vertretbaren Leistungen ist nach einer Leistungsfrist Ersatzvornahme möglich.

Gegen Vollstreckungsverfügungen sind nicht aufschiebende Beschwerden an VwG möglich.

Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

sind hoheitliche verfahrensfreie Verwaltungsakte, sowie im Rechtsschutz ein Auffangtatbestand für sonstiges rechtswidriges behördliches Handeln. Innerhalb der AuvBZ wird zwischen Befehls- und Zwangsgewalt unterschieden.

Gem Art 130/1 B-VG ist das VwG für Beschwerden gegen AuvBZ zuständig. AuvBZ treten nach außen (an Rechtsunterworfenen), sind form- und verfahrensfrei und nicht auf rechtskräftige Erledigung einer Verwaltungssache gerichtet. Sie basieren auf der Idee der *faktischen Amtshandlung* laut VfGH: AuvBZ ist es, „wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig einen Befehl erteilt oder Zwang ausgeübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressatinnen gerichtet ist.“

Es muss jedenfalls ein aktives Tun (Einzelfall eventuell auch qualifiziertes Unterlassen) vorliegen. Auf die Bezeichnung in Materiengesetzen kommt es nicht an.

Das Verhalten muss von einem Verwaltungsorgan ausgehen, d.h. nicht Legislative/Judikative/Privatwirtschaftsverwaltung.

Der Organbegriff ist dabei ein sehr weiter, auch Verwaltungshelferinnen sind erfasst. D.h. Organwallerinnen in Ausübung ihres Amtes oder eine sonstige Beauftragte in Ausübung des staatlichen Auftrags. Die Überschreitung von Befugnissen und die Rechtswidrigkeit verhindern nicht die Zurechnung. Die Akte dürfen nicht der Gerichtsbarkeit zurechenbar sein. Die Dienststelle der die AuvBZ zuzurechnen sind muss zumindest theoretisch zur Setzung von AuvBZ berechtigt sein.

Bei der Handlung muss es sich um eine solche der Hoheitsverwaltung handeln. Befehls-/Zwangsakte teilen idR die Rechtsnatur des rechtlichen Grundverhältnisses.

Eine AuvBZ richtet sich an Individuen, bei unbestimmten Personenmehrheiten ist daher von einer VO auszugehen.

AuvBZ sind unmittelbar, d.h. selbständige, einseitige Befehle/Zwang. Ausgeklammert werden damit Akte, die erst vollzogen werden müssen.

Sie sind weitgehend form- und verfahrensfrei, wobei gewisse Verfahrensregeln dennoch anwendbar sind. Es muss hinreichend deutlich eine normative Anordnung erkennbar sein, deren Nicht-Befolgung unverzüglich physische Konsequenzen nach sich ziehen kann. Freiwilligkeit schließt eine AuvBZ aus (z.B. „Hereinbitten“ der Polizei). Ermahnungen sind keine AuvBZ, ebenso Ankündigungen, Beleidigungen, Anstaltsleitung und Hinweise auf die Rechtslage.

Für die Beurteilung relevant ist die Manifestation, nicht die Intention.

Zuständig für AuvBZ sind idR die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, manchmal auch der „zuständigen Behörden“ oder „Verwaltungshelferinnen“, je nach Materiengesetz. Sie müssen jedenfalls gesetzlich vorgesehen sein. AuvBZ sollten als solche erkennbar und klar kommuniziert sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es zu beachten. Wenn die Situation dies erlaubt, ist die Handlung zu begründen.

Der Schutz privater Rechte ermächtigt die Polizei noch nicht zum Eingreifen. Erst bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, der Störung der öffentlichen Ordnung oder bei allgemeinen Hilfeleistungspflicht darf sie aktiv werden.

Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten

Subjektives öffentliches Recht ist die Kompetenz der Einzelnen vom Staat zur Verfolgung eigener Interessen ein Bestimmtes Verhalten zu verlangen. Verpflichtungen dürfen Personen nur in gesetzmäßiger Weise auferlegt werden. Verpflichtungen können in Tun/Dulden/Unterlassen bestehen und die Gefahr der Auferlegung einer solchen führt regelmäßig zur Parteistellung und Rechtsmittellegitimation der Betroffenen. Ebenso wenn nachteilig in ein bestehendes Recht eingegriffen werden soll. Als belastend gelten jedenfalls auch Grundrechtseingriffe und solche, die in privatwirtschaftlich begründete Rechte eingreifen.

Das Recht auf Freiheit von rechtlich nicht begründeten Belastungen gilt auch gegenüber nicht-normativen staatlichen Akten.

Forderungsrechte gegen den Staat bewirken mit Antragstellung eine prozessuale Reaktionspflicht. Bei der Bewilligungspflicht besteht ein Recht auf die Erteilung sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Beurteilung, wann Behörden gegenüber ein subjektives Recht auf deren Handeln besteht ist oft schwierig. Ein großer Teil von Bestimmungen löst nur Amtspflichten aus, die kein subjektives Recht darstellen. Der VwGH geht zT immer dann von einem subjektiven Recht aus, wenn eine Person ein Interesse an der Erfüllung eine Pflicht hat, das für dessen gesetzliche Normierung maßgeblich war. Andererseits sieht der VwGH kein subjektives Recht auf polizeiliches Einschreiten, das nicht ex lege als subjektives Recht festgelegt ist.

Ob Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren besteht, richtet sich nach dem Materiengesetz oder §8 AVG. Dieser umfasst Personen, auf die sich bezüglich ihrer Rechte/Interessen eine Behörde bezieht, bzw. diese Personen die sich an eine Behörde wenden.

Daneben haben Dritte Parteistellung wenn ihre Rechte berührt werden. Regelmäßig erfolgt dies durch Schutznormen in Materiengesetzen (z.B. §74 GewO).

Verfahrensgegenständliche Rechte können auch dingliche sein, wie z.B. Baubewilligung zu einer Liegenschaft. Dann kann die Partei im Verfahren wechseln obwohl Verfahrensidentität vorliegt.

Begehren mehrere Personen die gleiche Auskunft o.ä. handelt es sich um lauter getrennte Verfahren, ebenso eine Person die diese von verschiedenen Dienststellen beantragt. Personenmehrheit, v.a. auf Seite der Antragstellerinnen ist aber auch möglich (z.B. Miteigentum). IdR erfordert dies zum Handeln jeweils Einstimmigkeit, gehaftet wird solidarisch.

Öffentlich-rechtliche Rechte können idR nicht Gegenstand eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts sein (z.B. Verkauf einer Baubewilligung). Sie folgt aber, sofern sie dinglich sind, dem rechtlichen Schicksal der Hauptsache.

Ein Verzicht auf öffentlich-rechtliche Rechte ist nach VwGH möglich.

Öffentlich-rechtliche Rechte gehen im Todesfall **nicht** auf die Erben über, wenn dies materienrechtlich nicht ausdrücklich festgehalten ist. Bei Dinglichkeit kann das Recht übergehen, allerdings kraft Eigentum und nicht Kraft Erbschaft. Vermögensrechtliche Ansprüche die bereits bestehen (z.B. offene Pensionen) wird vererbt, Geldstrafen erlöschen.

Verwaltungsrechtliche Verträge

sind Verträge des öffentlichen Rechts zwischen Bürgerin und Staat, sogenannte subordinationsrechtliche Verwaltungsverträge. Diese sind v.a. im Abgabenrecht (Steuerrecht) häufig anzutreffen in Form von Pauschalisierungsvereinbarungen. Solche Verträge bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und müssen so ausgestaltet sein, dass Streitigkeiten aus dem Vertrag in einen Bescheid münden können. In der Regel ist der Staat zum Abschluss solcher Vereinbarungen auf Wunsch der Einzelnen hin verpflichtet. Umgekehrt kann diese nicht dazu gezwungen werden. Auch ist die *Inhaltsfreiheit* nur für die Einzelnen festgehalten, die Behörde ist an die Vorgaben des Materiengesetzes gebunden. Mängel beim Vertrag hat kein Gericht, sondern die Behörde selbst wahrzunehmen und nötigenfalls Nichtigkeit festzustellen. Eine Vertragsverletzung durch die Behörde kann zu Amtshaftung führen. Ändern sich wesentliche Umstände, kann jede Partei sich als nicht mehr gebunden betrachten.

Verwaltungsverfahrensrecht

handelt vom Vollzug der Normen durch Behörden, d.h. wie sie umzusetzen sind. Die Kompetenz zur Erlassung von Verwaltungsvorschriften hängt gemäß Adhäsionsprinzip an der Kompetenz des Materiengesetzes. Durchbrochen wird dieses Prinzip von der Bedarfsgesetzgebung des Bundes. Dieser kann, sofern ein Bedürfnis für einheitliche Vorschriften besteht die Kompetenz für Verfahrensrecht an sich ziehen. Länder können daher nur noch aktiv werden wenn eine abweichende Regelung unerlässlich oder sachlich erforderlich ist. Das Organisationsrecht ist jedoch weiterhin Landeskompetenz (Ausnahme Verwaltungsstrafrecht). Zentrale Gesetze des Verwaltungsverfahrens sind EGVG, AVG, VStG und VVG sowie das Zustellgesetz und das VwGVG. Diese sind bei Aufgaben der Hoheitsverwaltung (nicht Privatwirtschaftsverwaltung) relevant.

Zuständigkeiten

Behörden bedürfen zum Handeln einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung. Unzuständigkeiten sind jederzeit amtswegig festzustellen. Die Gesetzgeberin hat die Zuständigkeit konkret und klar zu bestimmen, dies gemeinsam mit deren Einhaltung gewährleisten das Recht auf eine gesetzliche Richterin.

Zuständigkeit teilt sich in sachliche Zuständigkeit (Aufgabenbereich, dieser richtet sich nach dem Materiengesetz oder für Bundesverwaltung subsidiär nach § 2 AVG -> BVB) und örtliche Zuständigkeit (wo, Amtssprengel richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften, subsidiär nach § 3 AVG). Als Unterpunkt der sachlichen stellt sich die Frage nach der funktionierenden Zuständigkeit, das heißt welche Behörde konkret entscheidet. Bei Zuständigkeitskonkurrenz ist einvernehmlich vor zu gehen sonst die sachlich zuständige Oberbehörde zu befragen. Eben diese hat auch zu entscheiden, wenn sich Behörden fälschlich als zuständig bzw. nicht zuständig bezeichnen. Eine Entscheidung einer unzuständigen Behörde führt zur Anfechtbarkeit als Nichtigkeitsgrund. Relevant dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides.

Befangenheit

§7 regelt Befangenheitsgründe. Absolut wirken:

- Beteiligung von Angehörigen/Pflegebefohlenen
- bei Bevollmächtigung durch eine Partei
- Mitwirkung am vorhergehenden Verfahren in der Berufung

Daneben sind *sonstige Gründe* zu prüfen, ob Befangenheit vorliegen könnte (=relative Befangenheit). Befangenheit ist jederzeit amtswegig wahrzunehmen und bewirkt die Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Parteien

Partei ist, wer aufgrund eines Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses beteiligt ist (§8 AVG). Es werden unterschieden:

- **Hauptparteien:** wer einen Antrag auf ein Verfahren stellt oder in wessen Rechtssphäre von der Behörde eingegriffen wird.
- **Legalparteien:** wen das Gesetz ausdrücklich als Partei bestimmt.
- **Dritte** haben Parteistellung wenn durch Tätigkeit einer Behörde in ihre Rechtssphäre eingegriffen wird, oder deren rechtlich geschützte Interessen durch die gegen die Hauptpartei ergehende Entscheidung berührt werden.

Es genügt für die Parteistellung bereits die abstrakte Gefährdung. An die Parteistellung knüpfen prozessuale Rechte nach dem AVG an, wie Akteneinsicht, Gehör, Ladung, Zustellung der Entscheidung, Rechtsmittel,... Verweigerung der Akteneinsicht ist eine Verfahrensordnung gegen die kein gesondertes Rechtsmittel zulässig ist. Sie kann nur gemeinsam mit der Endentscheidung bekämpft werden. Bei strittiger Parteistellung besteht ein Rechtsanspruch auf Absprache durch die Behörde. Übergangene Parteien behalten das Recht auf Geltendmachung ihrer Parteirechte.

Wer ein rein faktischen (v.a. wirtschaftliches) Interesse an dem Verfahren hat, kann als Beteiligte geführt werden.

Verkehr zwischen Behörden und Parteien

Jegliche Mitteilungen an eine Behörde (Gesuche, Anträge, Anzeigen, Beschwerden,...) werden unter *Anbringen* zusammengefasst. Ein zulässiges Anbringen löst bei der Behörde Handlungspflichten aus. Keine Handlungspflicht lösen Anbringen aus, die sich auf keine konkrete Angelegenheit beziehen. Bei Unklarheit ist der wahre Inhalt zu ermitteln.

Sofern ein Materiengesetz nichts anderes vorsieht, bestehen keine prinzipiellen Formvorschriften. Telefonische/mündliche Anbringen sind außer bei Gefahr im Verzug auf die Amtsstunden begrenzt, bei Untunlichkeit (z.B. sehr komplexer Sachverhalt) kann Schriftlichkeit aufgetragen werden. Verpflichtend ist diese außerdem bei Rechtsmitteln, fristgebundenen/fristauslösenden Anbringen und solchen die nach Materiengesetz die Schriftlichkeit verlangen.

Ein Anbringen liegt erst vor, wenn das Schriftstück eingelangt ist (d.h. Übertragung auf Gefahr der Schickenden). Zur Annahme ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet. Lässt sich der Zeitpunkt feststellen, ist fristwahrende Einbringung auch außerhalb der Amtsstunden möglich. Schriftlichkeit ist die eigenhändige handschriftliche oder maschinelle Verfassung

Mangelhafte Anbringen sind erst nach Verbesserungsauftrag mit angemessener Frist zu beheben. Erfolgt dies nicht ist wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen. Ein Verbesserungsauftrag ist für die Behörde verpflichtend und nicht selbständig bekämpfbar. Er ist für inhaltliche und formelle Mängel möglich. Bei Zweifeln über die Identität oder Echtheit ist ein Identitätsnachweis zu fordern, widrigenfalls gilt der Antrag als zurück gezogen. Mängel die keiner Verbesserung zugänglich sind, verhindern bloß die Erfolgsaussichten des Anbringens.

Wird nur teilweise verbessert, ist zurückzuweisen, Verbesserung nach Fristablauf und vor Zurückweisungsbescheid gilt, allerdings mit dem tatsächlichen Verbesserungszeitpunkt.

Gem § 13 Abs 8 ABG kann über den Prozessgegenstand durch Änderung des Antrags jederzeit disponiert werden. Dies wird dadurch eingeschränkt, dass der Gegenstand keine Wesensänderung erfahren darf und die sachliche/örtliche Zuständigkeit gewahrt werden muss. Bis zur Rechtskraft ist auch die Zurückziehung des Anbringens möglich. Erlass eines Bescheides ohne Antrag verletzt das Recht auf eine gesetzliche Richterin.

Bei unvertretenen Personen trifft die Behörde eine Manduktionspflicht die verfahrensrechtliche

Angelegenheiten und unmittelbare Rechtsfolgen umfasst. Unterlassen stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, ebenso eine Falschauskunft und kann zu Amtshaftung führen, wenn sie nicht per Rechtsmittel behebbar ist.

Bei mündlichen Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und ein mündlicher Bescheid zu erlassen. Die Niederschrift ist von mindestens 3 Beteiligten zu unterfertigen. Eine Niederschrift ohne Einwendungen hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Akte mit denen die Behörde nach außen tritt heißen *Erledigungen* bei denen grundsätzlich Formfreiheit besteht. Besondere Formvorschriften bestehen für Bescheide, Ladungen u.ä.

Schriftliche Erledigungen sind zu erstellen, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Parteien dies verlangen. Gem § 18 Abs 3,4 AVG haben sie die Unterschrift, die Bezeichnung der Behörde, das Datum und den Namen der Genehmigenden zu enthalten. Die Unterzeichnung kann eigenhändig, durch Beglaubigung der Kanzlei oder mit Amtssignatur erfolgen (elektronisch immer mit dieser).

Ladung

Eine Behörde darf nur Personen laden, die gem § 19 Abs 1 AVG im Sprengel der Behörde ihren Aufenthalt hat und deren Erscheinen zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben nötig ist. Sondervorschriften können weitere Erfordernisse normieren.

Ladungen können einfach oder per Bescheid erfolgen. Die einfache Ladung erfolgt schriftlich oder mündlich und stellt eine verfahrensrechtliche Anordnung dar, die nicht selbständig bekämpft werden kann. Ein Ladungsbescheid droht bei Nichterscheinen mit Zwangsstrafen oder Vorführung und hat schriftlich zu eigenen Händen zu ergehen.

Gem § 19 Abs 2 AVG muss eine Ladung Ort, Zeit, Gegenstand, Eigenschaft der Geladenen, Vertretungsoption und mitzuführende Dokumente enthalten.

Es besteht die Pflicht einer Ladung Folge zu leisten, wenn kein begründetes Hindernis (§ 19 Abs 3 AVG) vorliegt. Rechtsfolgen für Nichterscheinen müssen bereits in der Ladung vorgezeichnet sein:

- Zeuginnen, Beteiligte und nichtamtliche Sachverständige: Ersatz der verursachten Kosten
- Beteiligte: Verlust der Parteistellung
- Antragstellerin: Kosten der Verlegung oder Verhandlung ohne sie

Das Zustellgesetz regelt die Erfordernisse der Übertragung von Schriftstücken durch Gerichte/ Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze (*Hoheitsverwaltung*). Die Behörde hat per Zustellverfügung die Empfängerin zu bezeichnen, danach wird durch ein Zustellorgan (idR Post) übermittelt. Die Zustellung löst nur Rechtswirkungen aus, wenn sie der Empfängerin (bzw. Vertreterin) zukommt. Die Vertretung kann einer Zustellungsbevollmächtigten übertragen werden, vorausgesetzt diese ist im EWR. Eine Zustellung an die Empfängerin wäre dann ungültig. Zustellung gem § 2 Z 7 ZustellG:

- an die Wohnung der Empfängerin, unabhängig deren Meldung wenn de facto bewohnt
- an eine sonstige Unterkunft (Kaserne, Haftanstalt, Hotelzimmer,...)
- Betriebsstätte
- Sitz der juristischen Person
- Kanzlei
- Arbeitsplatz

- Ort der Amtshandlung
- explizit von der Betroffenen genannter Ort

In einem laufenden Verfahren müssen Adressänderungen unverzüglich bekannt gegeben werden. Zustellung erfolgt regelmäßig mit Zustellnachweis, die Verweigerung der Annahme lässt die Rechtsfolgen trotzdem entstehen. Bei bloß kurzzeitiger Abwesenheit kann an angetroffene Erwachsene ersatzzugestellt werden oder hinterlegt werden. Hinterlegte Sendungen gelten mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt.

Ist die Abgabestelle unbekannt, kann per Anschlag an der Amtstafel zugestellt werden. Fertige Dokumente können auch direkt von der Behörde ausgefolgt werden. Zustellung ohne Zustellnachweis gilt 3 Tage nach der Übergabe an die Post als zugestellt (widerlegbare Vermutung). Zustellmängel führen zur Unwirksamkeit, können aber Heilen, wenn das Schriftstück tatsächlich angekommen ist. Seit 2004 ist auch elektronische Zustellung möglich.

Fristen

- nach Tagen gesetzte Fristen beginnen am Tag nach der Fristauslösung um 00:00 und enden am letzten Tag der Frist um 24:00
- nach Wochen/Monaten/Jahren gesetzte Fristen beginnen am Tag der Fristauslösung und enden um 24:00 des gleich bezeichneten Tages

Das Ende darf nicht auf Sa/So/Feiertag fallen, Postlauf wird **nicht** einberechnet (d.h. Abschicken am letzten Tag ist ausreichend).

Verwaltungsverfahren erster Instanz

Gliedert sich in Einleitungs-/Ermittlungs- und Erledigungsverfahren.

Einleitungsverfahren

idR gilt die Amtswegigkeit, Verfahren auf Antrag nur wenn es das Gesetz vorschreibt. Amtswegige Verfahren die eigentlich eines Antrages bedürftigen verletzen das Recht auf die gesetzliche Richterin.

Ermittlungsverfahren

hat den Zweck der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts und das Hören der Parteien. Inhalt sind Tatsachenfragen, nicht Rechtsfragen. Es kann nur bei Leistungsbescheiden oder bei vollständig geklärte Sachverhalt unterbleiben. Die Behörde hat die nötigen Beweise zur Feststellung der materiellen Wahrheit zu erheben und ist nicht an Anträge gebunden. Die Parteien trifft eine Mitwirkungspflicht.

Pareiengehör ist von Amts wegen einzuräumen, sie sind auch vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu verständigen. Verletzung führt zur Rechtswidrigkeit, wenn der Bescheid anders ausgefallen wäre. Das Verfahren hat möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend geführt zu werden. Bei Entscheidungsreife hat die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen zu erklären. Zu frühes Schließen stellt einen Verfahrensmangel dar, es besteht kein Neuerungsverbot.

Mündliche Verhandlung

Kann von einer Behörde angesetzt werden, es besteht aber kein Anspruch darauf, sofern das Materiengesetz dies nicht vorsieht. Bekannte Beteiligte sind persönlich zu laden. Sind sie der

Behörde nicht bekannt, kann per Amtstafel geladen werden. Beachtlich ist dazu auch die Publizität und Präklusion gem § 42 AVG (*qualifizierte Kundmachung*). Bis zum Verhandlungstag können schriftliche Einwände erhoben werden, an diesem nur mündliche in der Verhandlung. Einwendungen sind Behauptungen subjektiver Rechtsverletzungen. Parteien die nicht Antragsstellerinnen sind, verlieren ihre Parteistellung wenn sie nicht spätestens in der Verhandlung Einwände erhoben haben und das Verfahren qualifiziert (Edikt plus eine weitere Form) kundgemacht wurde. Wurden die Kundmachungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, trifft die Präklusionswirkung nur die persönlich verständigten Personen, nicht aber die übergangenen Parteien. Präkludierte Parteien können in den Fällen von § 42 Abs 2,3 AVG Wiedereinsetzung verlangen, wenn sie an der Erhebung von Einwänden gehindert waren.

Großverfahren

ist durchzuführen, wenn erwartungsgemäß mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt sein werden. Die Kundmachung erfolgt per großem Edikt - § 44 Abs 2,3 AVG welches:

- den Antragsgegenstand und eine Vorhabensbeschreibung
- die Einwendungsfrist (mind. 6 Wochen)
- die Rechtsfolgen der Präklusion und
- den Hinweis auf die Verständigung per Edikt beinhaltet.

Das Edikt muss in 2 weit verbreiteten Tageszeitungen und im Amtsblatt außerhalb der typischen Urlaubszeiten verlautbart werden. Während der Einwendungsfrist liegen die Unterlagen auf. Präklusion erfolgt, wenn schriftliche Einwendungen unterbleiben. Die mündliche Verhandlung kann gemeinsam oder in einem gesonderten Edikt anberaumt werden. Sie ist öffentlich, aber nur Beteiligte dürfen aktiv werden. Zustellungen erfolgen per Edikt.

Vorfragen

sind Umstände, die selbständig Gegenstand einer Entscheidung sind, eine präjudizielle (d.h. die Antwort ist für die Hauptfrage entscheidend oder für die Verwaltungsbehörde bindend) Rechtsfrage. An bereits entschiedene Vorfragen ist die Behörde gebunden. Besteht noch keine Entscheidung kann gem § 38 AVG auf ein anhängiges Verfahren gewartet werden, oder falls noch kein Verfahren läuft muss die Behörde selbst beurteilen (nicht selbst entscheiden!).

Bei europarechtlichen Fragen kann eine Vorabentscheidung des EuGH eingeholt werden.

Beweisverfahren

Grundsätzlich ist das Beweismaß die *mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit*. Die Behörde unterliegt der freien Beweiswürdigung, die Entscheidung ist zu begründen. Nicht bewiesen werden müssen gem § 45 Abs 1 AVG nur offenkundige Tatsachen und vermutete Tatsachen. Beweismittel sind nicht beschränkt, öffentliche Urkunden haben die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit. Für Zeuginnen nennt § 49 Abs 1-3 AVG Gründe zur Verweigerung der Beantwortung einzelner Fragen, falsche Aussagen sind strafbar. Beteiligte können ebenso vernommen werden, ihre Falschaussage ist aufgrund der persönlichen Involvierung allerdings straffrei.

Erledigung der Verfahrens

erfolgt per Einstellung, Bescheid oder faktischer Erfüllung

Einstellung

erfolgt per Aktenvermerk, wenn der Antrag zurückgezogen wird, die Partei rechtsnachfolgelos verstirbt, sich ergibt dass kein Anspruch auf einen Bescheid besteht oder kein Anlass mehr zur behördlichen Tätigkeit besteht.

Bescheid

ist ein individueller, hoheitlicher, im Außenverhältnis ergehender, normativer Verwaltungsakt der die Sache erledigt. Dieser kann rechtsgestaltend, feststellend oder ein Leistungsbescheid sein. Feststellungsbescheide bedürfen einer expliziten gesetzlichen Ermächtigung (oder eines öffentlichen Interesses, bzw. der Notwendigkeit zur Rechtsverfolgung). Rechtsgestaltungsbescheide sind nicht vollstreckbar, da konstitutiv. Merkmale des Bescheids:

- Bezeichnung als Bescheid
- Bezeichnung der Behörde
- Spruch
- Begründung
- Rechtsmittelbelehrung (§ 61 AVG)
- Unterschrift
- Datum
- Zustellung

Der mündliche Bescheid folgt ähnlichen Kriterien, es kann auf einer schriftlichen Ausführung bestanden werden, sonst genügt eine Beurkundung.

Bescheide können anfechtbar oder Nichtig sein, wenn sie fehlerhaft sind. Für das VwG sind alle Fehler beachtlich, der VwGH nimmt nur Fehler auf, die auf den Inhalt des Erkenntnisses Einfluss hatten. Kleinste Fehler wie Rechtschreibung/Rechenfehler können per Bescheid berichtigt werden, wenn damit der materielle Inhalt nicht verändert wird.

Absolute Nichtigkeit tritt ein bei:

- Erlassende Stelle ist keine Behörde
- keine individuelle Bestimmung einer Adressatin
- kein Spruch
- Fehlen der Unterfertigung
- Bescheid nicht in Deutscher Sprache

Bescheidwirkungen:

- Verbindlichkeit (für Parteien und Behörde, sowie bez. des Spruches auch andere Behörden)
- Vollstreckbarkeit (ab formeller Rechtskraft)
- Tatbestandswirkung
- formelle Rechtskraft (Unanfechtbarkeit für Parteien nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, Verzicht auf ein Rechtsmittel oder bei letztinstanzlicher Entscheidung)
- materielle Rechtskraft (Unanfechtbarkeit für Behörden, ab Erlassung)

Rechtsschutz

Der Instanzenzug ist seit 1.1.2014 in der Verwaltung abgeschafft, jede Verwaltungsbehörde ist die einzige Verwaltungsinstanz (Ausnahme: Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich), gegen ihre Bescheide gibt es das Rechtsmittel die Beschwerde an das VwG, dagegen eine Revision an den VfGH oder eine Erledigungsbeschwerde an den VfGH.

Beschwerde

Gem Art 130/1/1-4 B-VG sind VwG zuständig für Beschwerden gegen:

- Bescheide einer Verwaltungsbehörde (wegen Rechtswidrigkeit)
- AuvBZ
- Säumnis
- Weisungen gem Art 81a Abs 4 B-VG

Prüfungsmaßstab ist die Rechtswidrigkeit oder die Verletzung der Entscheidungspflicht. Durch Bundes- oder Landesgesetz können gem Art 130 Abs 1 B-VG weitere Zuständigkeiten der Hoheitsverwaltung zugewiesen werden.

Die Zuständigkeit liegt idR bei den LVwG, nur in festgelegten Ausnahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung (UVP, Fremden-/Asylwesen, Vergaberecht,..) ist das BVwG zuständig.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit ist § 3 AVG relevant (Lage des Gutes, Sitz, Hauptwohnsitz) bei Verwaltungsstrafverfahren in der Sitz der Behörde, bei AuvBZ der Ort der Maßnahme und sonst subsidiär das LVwG Wien. IdR wird per Einzelrichterin entschieden, Materiengesetze können Senate vorsehen (strittig, ev. Verletzung der Kompetenzverteilung Bund/Länder).

Art 132 B-VG regelt die Beschwerdelegitimation: Personen, die durch Bescheid, AuvBZ oder sonstiges Verwaltungshandeln in ihren Rechten verletzt wurden, bzw. dies behaupten oder die behaupten bei Säumigkeit zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein. Der Umfang richtet sich nach den schutzwürdigen Interessen. Die belangte Behörde hat Parteistellung.

- Bescheid-/Weisungsbeschwerden sind binnen 4 Wochen bei der belangten Behörde einzubringen.
- Maßnahmenbeschwerden binnen 6 Wochen beim VwG
- Säumnisbeschwerden nach Ablauf der idR 6-Monatsfrist bei der säumigen Behörde

Auf Erhebung einer Beschwerde kann ausdrücklich verzichtet werden, eine Beschwerde kann auch zurückgezogen werden. Beides ist unwiderruflich.

Beschwerden sind schriftlich einzubringen und bedürfen gem § 9 WvGVG:

- Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes und Umfang der Anfechtung
- Bezeichnung der belangten Behörde
- Begründung der Behauptung der Rechtswidrigkeit (entfällt bei Säumnis)
- Antrag = Begehren der Partei (idR auf Sachentscheidung)
- Nachweis der Rechtzeitigkeit (idR = Einbringungsdatum)

Es besteht kein Neuerungsverbot und kein Anwältinnenzwang, jedoch die Möglichkeit der Verbesserung. Rechtzeitige zulässige Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, die jedoch von der Behörde ausgeschlossen werden kann. Für Maßnahmenbeschwerden gilt dies umgekehrt.

Vorverfahren

Gem § 14 VwGVG ist die bescheiderlassende Behörde berechtigt, den Bescheid binnen zweier Monate selbst abzuändern. Sie kann ihren Bescheid aufheben, abändern, abweisen oder als unzulässig zurückweisen. Dies stellt eine neue Sachentscheidung dar. Der Prüfungsumfang ist durch die Beschwerde begrenzt. Gegen die Entscheidung steht der Vorlageantrag binnen 2 Wochen ab Zustellung zur Verfügung.

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

beginnt mit der Vorlage der Beschwerde ans VwG. Parteien sind die Vorlegende und die Parteien des bisherigen Verfahrens sowie die belangte Behörde. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie beantragt wurde oder das VwG sie für erforderlich hält. Wenn die Beschwerde zurück zu weisen ist, der Beschwerde ohnehin nach der Aktenlage zu folgen ist, eine Klärung nicht zu erwarten ist, oder die Parteien darauf verzichten, kann die mündliche Verhandlung unterbleiben. Zu einer mündlichen Verhandlung sind alle Parteien, Zeuginnen und Sachverständigen zu laden, sie ist idR öffentlich (Ausnahmen: § 25 VwGVG). Es gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz.

Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 27 VwGVG nach dem Beschwerdevorbringen, wobei auch nachteilige Änderungen möglich sind. Amtswegig ist nur die Frage der Zuständigkeit zu prüfen. Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage in deren Zeitpunkt. Das VwG hat 6 Monate um zu entscheiden, danach steht bei Säumigkeit ein Fristsetzungsantrag beim VwGH offen. Wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren nicht einzustellen ist, ist per Erkenntnis zu entscheiden. Wenn möglich hat das VwG in der Sache zu entscheiden (wenn der Sachverhalt feststeht oder dessen Feststellung kosten-/zeitersparend ist). Das VwG hat bloß kassatorisch zu entscheiden, wenn:

- die belangte Behörde wegen Verfahrensökonomie widerspricht
- eine Ermessensentscheidung vorliegt (vgl. Art 130 Abs 3 B-VG)
- die notwendigen Ermittlungen unterlassen wurden (Wahlrecht für VwG)

Bei Kassation wird der Bescheid gehoben und an die Instanz zurückgeschickt die der Rechtsauffassung des VwG folgen muss. Bei Maßnahmenbeschwerden ist im Erfolgsfall die Maßnahme für rechtswidrig zu erklären. Das Erkenntnis ist zu begründen und den Parteien zuzustellen, es hat außerdem über die Zulässigkeit der Revision an den VwGH abzusprechen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Weitere Rechtsmittel / Rechtsbehelfe

Berufung/Devolutionsantrag in der kommunalen Selbstverwaltung (vgl §§ 63 ff AVG)

Voraussetzung dafür ist die Parteistellung, Frist von 2 Wochen und Einbringung bei der erstinstanzlichen Behörde. Die Berufung erfolgt schriftlich (inkl Berufungserklärung /-begründung und -antrag) und kann verbessert werden. IdR wirkt die Berufung aufschiebend und die Erstbehörde kann eine Berufungsvorentscheidung (s.o.) treffen. Die Instanz kann zurückweisen oder in der Sache selbst entscheiden. Der Prüfungsumfang ist anders als beim VwG unbeschränkt.

Erlässt die erste Instanz nicht binnen 6 Monaten einen Bescheid, kann ein Devolutionsantrag gestellt werden. Dieser bewirkt den Übergang der Kompetenz auf (idR) den Gemeinderat.

Vorstellung gegen Mandatsbescheide

d.h. Bescheide, die ohne Ermittlungsverfahren erlassen wurden mit Rechtsmittelfrist von 2 Wochen bei der erlassenden Behörde, die auch darüber entscheidet.

Wiederaufnahme des Verfahrens

wenn der Bescheid durch neu hervorgekommene Umstände in seinen Grundlagen erschüttert wird (§ 69 AVG). Die Wiederaufnahme bedarf eines rechtskräftigen Bescheides und eines Grundes nach § 69 Abs 1 Z 1-3 AVG:

- Bescheiderschleichung durch strafbare Handlung (v.a. Urkundenfälschung)
- Hervorkommen neuer Tatsachen/Beweise die voraussichtlich zu einem anderen Spruch geführt hätten. Die müssen aber bei der Entscheidung schon bestanden haben (*nova reperta*)
- Vorfrage, die von der Behörde selbst entschieden wurde und die schließlich von der zuständigen Behörde anders erledigt wurde

Liegt ein solcher Grund und ein rechtskräftiger Bescheid vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme binnen 2 Wochen ab Kenntnis, bzw. 3 Jahre ab Zustellung. Es besteht keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann aus den gleichen Gründen eine Wiederaufnahme verfügen. Der die Wiederaufnahme bewirkende Bescheid bewirkt das Außer-Kraft-Treten des fraglichen Bescheids.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

bewirkt die Beseitigung nachteiliger Rechtsfolgen einer unverschuldeten Säumnis (§ 79 AVG). Diese Säumnis kann in der Versäumung einer verfahrensrechtlichen Frist oder mündlichen Verhandlung trotz Einladung liegen. Es muss für die Wiedereinsetzung ein Rechtsnachteil damit verbunden sein und die Säumnis muss an einem unvorhersehbaren/unabwendbaren Ereignis oder einer mangelhaften Rechtsmittelbelehrung liegen. Der Antrag hat binnen 2 Wochen ab Wegfall des Hindernisses gestellt zu werden. Gemeinsam mit der Wiedereinsetzung ist die versäumte Handlung nachzuholen. Bei Bewilligung des Antrages tritt das Verfahren in die Lage vor der Versäumung.

Amtswegige Abänderung, Behebung und Nichtig-Erklärung rechtskräftiger Bescheide

- bloß belastende Entscheidungen aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist können von der Behörde/Oberbehörde aufgehoben/geändert werden, nicht zum Nachteil der Betroffenen
- zur Wahrung des öffentlichen Wohls kann auch nachteilig geändert werden, sofern Lebens-/Gesundheitsgefährdung oder schwere volkswirtschaftliche Schäden drohen
- Bescheide mit besonders schweren Mängeln (§68/4 AVG) können nichtig erklärt werden

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der VwGH wird nur mehr in Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung befasst, d.h. wenn:

- das VwG Erkenntnis von VwGH Rechtsprechung abweicht
- der VwGH noch nie mit der Rechtsfrage befasst wurde
- der VwGH in der Rechtsfrage uneinheitliche Rechtsprechung hat

Der VwGH ist zuständig für

- Revisionen gegen Erkenntnisse/Beschlüsse von VwG wegen Rechtswidrigkeit
- Säumnis der VwG (*Fristsetzungsantrag*)
- Kompetenzkonflikte von VwG

Revision

ist nicht möglich, wenn im Verwaltungsstrafverfahren nur unter 400€ verhängt wurden und Freiheits-/Geldstrafe >750€ nicht möglich war, sowie in Fällen des § 25a Abs 2 VwGVG.

Das VwG hat bereits auszusprechen, ob eine Revision möglich ist, was den VwGH allerdings nicht bindet. Parteien sind:

- die Revisionswerberin
- die belangte Behörde (nicht das VwG!)
- Mitbeteiligte, die in ihren rechtlichen Interessen berührt werden

Revisionsfrist ist 6 Wochen ab Zustellung, einzubringen beim VwG. Die Form-/Inhaltsvorschriften richten sich nach § 28 VwGVG. Eine Revision hat keine aufschiebende Wirkung, diese kann aber beantragt werden. Bei der ordentlichen Revision führt das VwG eine ausführliche Prüfung durch und kann eine Vorabentscheidung treffen.

Säumnisschutz / Fristsetzungsantrag

Nach idR 6 Monaten Untätigkeit des VwG kann beim VwGH ein Fristsetzungsantrag eingebracht werden, tatsächliche Abgabestelle ist das VwG. Der VwGH kann dann dem VwG eine Frist setzen, binnen der zu entscheiden ist.

Revisionsverfahren

Der VwGH prüft die Entscheidung im Umfang der Revisionspunkte. Im Rahmen dieser kann jede Rechtswidrigkeit aufgegriffen werden. Verletzung der wesentlichen Verfahrensvorschriften und Unzuständigkeit sind jedenfalls wahrzunehmen. Es ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des VwG-Erkenntnisses zugrunde zu legen. Bei Ermessensentscheidungen ist nur relevant ob Ermessensfehler unterliefen.

Erledigungen des VwGH erfolgen durch:

- Zurückweisung in Ermangelung der Prozessvoraussetzungen
- Einstellung per Beschluss bei Klaglosstellung, Zurückziehen des Antrags oder Verstreichen-Lassen der Verbesserungsfrist
- Ablehnung in Verwaltungsstrafsachen nach § 33a VwGVG
- Aufhebung der VwG-Erledigung durch Erkenntnis gem § 42 Abs 2 VwGVG
- Reformatorische Entscheidung durch den VwGH
- Abweisung per Erkenntnis

Die VwGH-Erkenntnisse sind mit Erlassung sofort rechtskräftig, der Umfang erstreckt sich auf den

Streitgegenstand und die betroffenen Parteien. Die Wirkung ist ex tunc; hat das VwG eine Ersatzentscheidung zu treffen ist es an das VwGH Erkenntnis gebunden. Die unterlegene Partei kann zu Kostenersatz angehalten werden (auf Antrag).

Verwaltungsstrafrecht

ist das von den Verwaltungsbehörden zu ahndende Strafrecht. Das VStG enthält dazu allgemeine Bestimmungen, das Verfahren und die Vollstreckung. Die Strafbestimmungen finden sich in den Materiengesetzen. Prinzipiell kann eine Tat nur dann bestraft werden, wenn sie im Zeitpunkt der Begehung bereits unter Strafe stand.

Eine Verwaltungsstraftat wird begangen, wenn jemand eine verbotene, mit Strafe bedrohte Tat im zurechnungsfähigen Zustand mit Verschulden begeht und das Gesetz keine Ausnahme dafür normiert. D.h. erforderlich sind Tatbestandsmäßigkeit, Verschulden und Rechtswidrigkeit. Auch der Versuch und der Beitrag zu einer Straftat sind strafbar.

Freiheitsstrafen sieht das VStG im Ausmaß von 12 Stunden – 6 Tagen vor. Geldstrafen von zumindest 7 €. Ersatzfreiheitsstrafen von max 6 Wochen (2 Wochen wenn gar keine Freiheitsstrafe vorgesehen ist). Die Strafbemessung liegt im Ermessen der Behörde, wobei sie das geschützte Rechtsgut und die Intensität der Beeinträchtigung beachten muss. Die Milderungs- und Erschwerungsgründe des StGB sind beachtlich.

Ein Verwaltungsstrafverfahren läuft wie andere Verwaltungsverfahren des AVG ab, Ausnahmen gem § 24 AVG. Gem § 25 Abs 1 AVG sind Behörden zur amtswegigen Verfolgung von Übertretungen verpflichtet, es besteht aber kein Recht von Dritten auf die Verfolgung. Die Beschuldigte trifft eine Mitwirkungspflicht.

Zuständig ist idR die BVB des Sprengels der Übertretung. In Gemeinden mit LPD sind es diese in ihrem Sachbereich. Bei Zweifeln über die Örtlichkeit ist die Behörde der ersten Verfolgungshandlung zuständig. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen nur im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde der sie zugeteilt sind aktiv werden.

Gem § 35 VStG darf bei Betretung auf frischer Tat, Flucht-/Wiederholungsgefahr bzw. mangelnder Identifizierbarkeit verhaftet werden. Die Anhaltung darf maximal 24 Stunden dauern. Bei Fluchtgefahr oder Gefahr der Verunmöglichung der Strafverfolgung kann per Bescheid eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden.

Zur Verfolgung stehen das ordentliche und das abgekürzte Verfahren zur Verfügung.

Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

beginnt mit der ersten Verfolgungshandlung. Die Beschuldigte ist zu hören und darf Rechtsbeistand beziehen, eine persönliche Einvernahme ist nicht zwingend. Findet sie statt ist gem § 41 VStG zu laden. Bei Vernehmungen findet eine nicht-öffentliche Verhandlung statt, die zu protokollieren ist. Das Verfahren endet durch:

1. Erlassung eines Straferkenntnis (§ 46 Abs 2 VStG)
2. Einstellung; in den Fällen des § 45 VStG verpflichtend, jedoch kein subjektives Recht

Abgekürztes Verfahren

dient dem Erlass von Strafen per Strafverfügung, Anonymverfügung oder Organstrafverfügung ohne Ermittlungsverfahren.

1. **Strafverfügung** bis 600€ nach § 47 Abs 1 VStG nach Anzeige oder Verkehrsüberwachung.

- Dagegen als Rechtsmittel: Einspruch binnen 2 Wochen gegen die Höhe oder die gesamte Verfügung. Bei letzterem ist ein ordentliches Verfahren einzuleiten
2. **Anonymverfügung:** Strafverfügung gegen Unbekannt; Geldstrafe bis zu 365€; kein Rechtsmittel, die Anonymverfügung wird bei Nicht-Befolgen gegenstandslos, es folgt dann ein ordentliches Verfahren
 3. **Organstrafverfügung** bis 90€, werden von Organen, nicht der Behörde selbst erlassen. Kein Rechtsmittel, bei Nicht-Befolgen wird die Verfügung gegenstandslos und das Organ hat Anzeige zu erstatten. Dann ist auch eine höhere Strafe möglich.

Privatanklagesachen

Das Delikt der Ehrenkränkung ist nur auf Strafantrag der Verletzten zu verfolgen.

Rechtsschutz

Als ordentliche Rechtsmittel gegen Straferkenntnisse besteht die Beschwerde. IdR sind die LVwG zuständig, in deren Bundesland die Behörde ihren Sitz hat.

Beschwerdeform entspricht dem VwGVG, legitimiert sind Beschuldigte, Privatanklagende und die belangte Behörde. Rechtsmittelfrist sind 4 Wochen ab Zustellung. Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde schriftlich einzubringen. Sie haben immer aufschiebende Wirkung, eine Vorabentscheidung durch die belangte Behörde ist möglich.

Es ist außer in den Fällen des § 44 Abs 2-5 VwGVG eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchzuführen. Es gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz, nach Möglichkeit ist in der Sache selbst zu entscheiden.

Im VStG kann eine Ermessensentscheidung auch geändert werden. Die Strafe darf sich nicht erhöhen (*reformatio in peius*). Eine Säumnisbeschwerde ist möglich.

Strafvollstreckung

nach dem VVG, von Amts wegen. Vollstreckungsbehörden sind gem § 1 VVG v.a. die BVB und in deren Wirkungsbereich auch die LPD. Sie sind zuständig für

- eigene Bescheide und Bescheide von ihnen übergeordneten Behörden
- Bescheide anderer Bundes-/Landesbehörden und auf Ersuchen auch Gemeindebehörden
- Geldleistungen (nur BVB)

Zur Vollstreckung kann sich Organen der öffentlichen Aufsicht bedient werden.

Gang der Vollstreckung

1. Vollstreckungstitel = rechtskräftiger Leistungsbescheid
2. Vollstreckungsbestätigung der Titelbehörde
3. Vollstreckungsverfügung = Bescheid darüber, was wie vollstreckt wird
4. Vollstreckungsmittel (Pfändung, Ersatzvornahme, Zwangsstrafen, Zwang, einwillige Verfügung)

Kosten trägt die Verpflichtete nur bezüglich der Barauslagen. Über sonstige Kosten enthält das VVG keine Regelung, sie sind aber vermutlich auch durch die Verpflichtete zu tragen.

Besonderes Verwaltungsrecht

Datenschutzrecht

Geregelt im DSG, gem § 1 DSG besteht ein Grundrecht auf Datenschutz (auch Art 8 Abs 2 EMRK, Achtung des Privat-/Familienlebens). Einige Länder haben zusätzlich eigene Datenschutzgesetze. Primäres Ziel ist der Schutz der Privatsphäre vor den Gefahren der Verknüpfbarkeit und Verfügbarkeit elektronischer Daten. Das DSG ist stark durch die EU-RL geprägt. Die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Schutzes persönlicher Daten im automationsgestützten Datenverkehr ist Bundessache. Ländersache sind manuelle Dateien. Die EU Grundrechtecharta schützt in Art 8 „personenbezogene Daten“. Das DSG wurde zum Teil mangelhaft oder falsch umgesetzt, sodass die Datenschutz-RL teilweise direkt anwendbar ist.

Das DSG gilt in ganz Österreich, erfasst jedoch nicht Datenverarbeitung in Österreich für Auftraggeberinnen aus anderen EU-Staaten ohne Sitz in Österreich (*Sitzstaatprinzip*).

Rollen

- **Auftraggeberin** (§ 4 Abs 4 DSG) ist, wer die Entscheidung trifft, Daten für einen bestimmten Zweck zu verwenden oder verwenden zu lassen. Wichtig ist dabei die Eigenverantwortlichkeit. Die Auftraggeberin trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit, Datensicherheit, Registrierungspflicht, Informations-/Auskunfts-/Richtigstellungspflicht und die Löschung.
- **Betroffene** (§ 4 Abs 3 DSG) ist, wessen Daten verwendet werden
- **Dienstleisterin** (§ 4 Abs 5 DSG) ist, wer die Daten nur zur Herstellung eines in Auftrag gegebenen Werkes verwendet. Pflichten der Dienstleisterin gem § 11 DSG

Begriffe

- **Daten** (§ 4 Abs 1 DSG): gemeint sind personenbezogene Daten, also Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.
- **Sensible Daten** sind Angaben über die Herkunft, politische Meinung, Religion, Gesundheit und Sexualleben einer Person
- **Datei** ist eine strukturierte Sammlung von Daten
- **Verwendung von Daten** umfasst jede Form der Handhabung, inkl. Verarbeitung und Übermittlung, Veröffentlichung sowie sonstige Verwendung
- **Zustimmung** ist eine gültige, zwanglose Willenserklärung der Betroffenen für den konkreten Fall der Verwendung

Vom Geltungsbereich ist der öffentliche und der private Sektor erfasst. Im privaten Bereich sind die ordentlichen Gerichte zuständig, im öffentlichen und beim Recht auf Auskunft ist es die Datenschutzbehörde.

Grundrecht

Das Grundrecht auf Datenschutz besteht aus:

1. **Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten:** gilt für juristische und natürliche Personen, unabhängig ihrer Staatszugehörigkeit. Umfasst sind alle personenbezogenen Daten unabhängig von der Art der Verwendung, sofern ein *schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse* besteht, d.h. dass die Daten nicht allgemein verfügbar sind, bzw.

nicht auf die Person rückführbar sind. Das Grundrecht ist beschränkt, d.h. Eingriffe sind zulässig, wenn es im lebenswichtigen Interesse der Betroffenen liegt, sie zugestimmt hat, oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer Dritten (v.a. gesetzliche Ermächtigung, Interessensabwägung).

2. Recht auf Auskunft
 3. Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten
 4. Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten
- 2/3/4: Diese Rechte stehen jeder Person zu, wobei diese Rechte durch einfache Gesetze zu regeln sind (Ausgestaltungsauftrag an die Gesetzgeberin, keine Feinprüfung).

Verwendung von Daten

ist nur zulässig, wenn:

1. Auftraggeberin dazu berechtigt ist (d.h. die grundsätzliche rechtliche Befugnis besteht)
2. Schutzwürdige Interessen berücksichtigt werden
3. Grundrechtseingriffe mit dem geringsten Mittel erfolgen
4. Die Grundsätze des § 6 DSG eingehalten werden

§ 8 DSG regelt schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht-sensibler Daten. § 9 DSG regelt dies für sensible Daten, wobei eine Verarbeitung prinzipiell verboten ist, wenn das Gesetz keine Ausnahme vorsieht (z.B. Zustimmung, Arbeitsverhältnis, Gesundheitsvorsorge,...)

Datensicherheit

Die Auftraggeberin ist zur Gewährleistung der Datensicherheit verpflichtet. Diese richtet sich nach der Art der Daten und dem Stand der Technik.

Datenverarbeitungsregister

dient der Publizität und der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Anwendungen sowie der Information von Betroffenen. Jede Person kann frei Einsicht nehmen. §§ 17 ff DSG regeln die meldepflichtigen Verarbeitungen.

Sicherheitspolizeirecht

Geregelt im SPG, betrifft die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Sicherheit polizeilicher Aufgaben (v.a. die allgemeine Gefahrenabwehr). Alle Polizei, die nicht Verwaltungspolizei ist, ist Sicherheitspolizei. Sie ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei.

Aufgaben der Sicherheitspolizei:

- 1. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung** (§ 27 SPG): der Schutz der Ordnung an öffentlichen Orten. Unter Ordnung wird die Summe der ungeschriebenen gesellschaftlichen Verhaltensregeln für die Einzelne verstanden. Dabei müssen auf Grund- und Freiheitsrechte Rücksicht genommen und auch gewisse Ordnungsstörungen werden.
- 2. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit** (§§ 20 ff SPG) ist die Erforschung und Abwehr allgemeiner Gefahren und der Schutz von Rechtsgütern
 - Gefahrenerforschung: klassisches *Ermitteln*
 - Beendigung gefährlicher Angriffe
 - Vorbeugender Schutz von RechtsgüternDaneben auch Personen-/Sachfahndung, Beratung und Streitschlichtung
- 3. EAH – Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht** (§ 19 SPG): Abwehr besonderer Gefahren, Erste Hilfe Rettungs-/Sicherungsmaßnahmen
- 4. Besonderer Überwachungsdienst** (§ 27a SPG) zum Schutz gefährdeter Personen/Sachen

Zur Besorgung dieser Aufgaben haben die Sicherheitskörper allgemeine und besondere Befugnisse und die unmittelbare Zwangsgewalt. Dabei ist stets den mildereren, nicht eingreifenden Mitteln Vorrang einzuräumen. In die Rechtssphäre von Personen darf nur auf Basis expliziter rechtlicher Ermächtigungen eingegriffen werden. Maßnahmen müssen jedenfalls verhältnismäßig sein, der Schutz von Leben und Gesundheit steht vor dem Schutz von Eigentum. Betroffenen kommen außerdem bestimmte Rechte zu (z.B. Informationsrecht, Dienstnummer,...). In der Ausübung sind die Sicherheitsorgane an den Berufspflichtenkodex gebunden.

Allgemeine Befugnisse

Kommen nur in Betracht, wenn besondere Befugnisse nicht anwendbar sind. Allgemeine Befugnisse sind: Nothilfe, AuvBZ und VO über allgemeine (Verhaltens-)Anordnungen für Private (z.B. Vermummungsverbot).

Besondere Befugnisse

- Datenerhebung von Personen durch Auskunftsverlangen (Weigerung ist jedoch nicht sanktioniert), Identitätsfeststellung (bei Tatverdacht oder Grenzüberschreitung) oder ermittlung-/erkennungsdienstliche Behandlung
- Lokale Aufenthaltsverbote
 - Platzverbot (§ 36 SPG) bei allgemeiner Gefahr für Leib und Leben, Sachen oder die Umwelt. Ist durch VO zu erlassen, die auch Ausnahmen vorsehen kann und nach spätestens 3 Monaten erlischt. Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar.
 - Schutzzonen vor Kindergärten, Schulen, etc.
 - Sicherheitsbereich vor Sportgroßveranstaltungen
 - Wegweisung von Unbeteiligten, Gefährdeten und Störenden, was mit Zwang durchgesetzt werden kann. Wegweisung ist binnen 48 Stunden zu überprüfen

- Auflösung von Besetzungen, wenn zur öffentlichen Ordnung nötig oder wenn die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in Besitzrechte darstellt. Es kann uU eine Versammlung vorliegen, dann ist Versammlungsrecht anwendbar.
- Betretung, Nachschau, Durchsuchung
 - Betreten von Grundstücken, Räumen und Öffnen von Behältnissen erfordert die Zustimmung der Berechtigten oder das Vorliegen eines gefährlichen Angriffes, bzw. die mögliche Verwendung von legalem Waffengebrauch.
 - Durchsuchen von Grundstücken, Räumen, Behältnissen zum Finden von angreifenden, bzw. unmittelbar gefährdeten Personen und Tatwerkzeugen. Dabei ist v.a. die Verhältnismäßigkeit zu beachten.
 - Durchsuchen von Transportmitteln: zur Abwehr von Straftaten rund um international benutzte Verkehrswege
 - Personendurchsuchung ist bei Festgenommenen jedenfalls erlaubt. Sonst nur im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff und Verdacht auf einen gefährlichen Gegenstand. Die Durchsuchung hat durch eine Person des selben Geschlechts zu erfolgen.
 - VO zur Durchsuchung bei Großveranstaltungen
- Weitere Eingriffe in Eigentum und Sachherrschaft
 - Sicherstellung und Verfall von Sachen: Begründung eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses
 - Inanspruchnahme von Sachen zur Abwehr gefährlicher Angriffe (z.B. Beschlagnahme eines Autos), für Schäden haftet der Bund
- Festnahme und Anhaltung
 - Festnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Betretung auf frischer Tat und Wiederholungsgefahr oder illegalem Verharren. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn ein gelinderes Mittel möglich ist
 - Festnahme von Minderjährigen und Zurechnungsunfähigen zur Klärung eines Sachverhaltes, bzw. Kinder unter 14 Jahren zwischen 00:00-5:00 ohne Aufsicht
 - Vorführung psychisch Kranker
- Objekt-/Personenschutz
 - Bewachung von Menschen/Sachen (v.a. Amtsträgerinnen)
 - Überwachung von Vorhaben
- Zwangsmittel

Gemeint ist unmittelbare Zwangsgewalt, d.h. Körperkraft, Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden; dem Zwang hat eine Androhung voraus zu gehen.
- Waffengebrauch

Sofern gelindere Mittel nicht geeignet sind, können Dienstwaffen gebraucht werden, wenn es zu Notwehr, Überwindung von Widerstand gegen Amtshandlungen, Festnahme, Fluchtverhinderung, etc. nötig ist (siehe auch: Waffengebrauchsgesetz)
- Ermittlungs-/Erkennungsdienst

Sonderregeln zur Verwendung personenbezogener Daten, das DSG ist prinzipiell anwendbar

Verfahren

Das SPG wird unmittelbar (LPD, BMI) und mittelbar (BVB, Gemeinden) vollzogen. Die oberste Sicherheitsbehörde ist die Innenministerin. Auf das behördliche Verfahren sind AVG, VStG und VVG anwendbar. Über Bescheidbeschwerden und Maßnahmenbeschwerden, Beschwerden gegen

AuvBZ und schlichtes Polizeihandeln (v.a. bei Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte und Grund- und Menschenrechte) erkennt das LVwG.

Gegen Verstöße gegen die Richtlinien-VO steht binnen 6 Wochen eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu. Verletzung des Datenschutzes kann bei der Datenschutzbehörde geltend gemacht werden. Gegen VwG-Erkenntnisse kann die Innenministerin Amtsbeschwerde beim VwGH erheben.

Sicherheitspolizeirecht der Länder

dreht sich v.a. um Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, was idR durch Mitwirkungsverpflichtungen zu Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen (sicherheitspolizeiliche Generalklausel) und Verwaltungsstraftatbestände erfolgt. Letztere sind z.B. Verbote störender Lärmerregung, Schutz des öffentlichen Anstandes, Verbot/Einschränkung von Sexarbeit, Regeln zur Haltung gefährlicher Tiere, etc.

Häufig sind auch VO-Ermächtigungen für Gemeinden zur Konkretisierung dieser Tatbestände. Die Vollziehung von Landespolizeirecht erfolgt häufig im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Ortspolizeiliche VO der Gemeinden

Bestehen keine einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen können Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich gesetzesergänzende VO erlassen um gemeindespezifische Misstände abzuwenden. Nichtbefolgen ist eine Verwaltungsübertretung deren Strafe sich aus der Gemeindeordnung oder subsidiär aus § 10 Abs 2 VStG ergibt.

Zur Erlassung ist idR der Gemeinderat (Gefahr im Verzug: die Bürgerinnenmeisterin) zuständig. Vollziehung wird idR ihr übertragen, subsidiär liegt sie bei der BVB.

Versammlungsrecht

Die als Grundrecht garantierte Versammlungsfreiheit ist ein Ausdruck der kollektiven Meinungsfreiheit. Die Ausübung kann die Rechte anderer berühren (z.B. Eigentum, Ausübung von Religion, Erwerbsfreiheit) und muss gegen diese abgewogen werden. Dazu sieht das Versammlungsgesetz Anzeigepflichten vor um den Sicherheitsbehörden die Ausübung ihrer Ordnungs- und Schutzfunktionen zu ermöglichen.

Gesetzgebung und Vollziehung sind Bundessache. Die Versammlungsfreiheit ergibt sich aus Art 12 StGG für alle Unionsbürgerinnen und aus Art 11 EMRK für alle Personen.

„Versammlungen sind Zusammenkünfte in der Absicht die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht.“ Unfriedliche Versammlungen sind nicht geschützt (so auch z.B. Baustellenbesetzungen laut OGH, jedoch strittig). Der Begriff ist in der EMRK weiter gefasst und umfasst dort sämtliche organisierten Zusammenkünfte. Die Versammlungsfreiheit steht unter einem Ausgestaltungsvorbehalt, dem Staat werden dafür sogar Gewährleistungspflichten auferlegt.

Auch Spontanversammlungen sind geschützt, wie lange eine Versammlung sein kann wird im Einzelfall beurteilt. Es bedarf mindestens 3-5 Personen. Absolut anzeigefrei sind v.a. Kultus- und Traditionszüge; Treffen für geladene Gäste können unter VersG fallen, sind aber ebenso nicht anzeigepflichtig.

Die Anzeige einer Versammlung hat mindestens 24 Stunden zuvor an die Behörde zu ergehen und Zweck, Ort, Zeit, Modalitäten und Hilfsmittel genau zu bestimmen. Zu einer Untersagung muss die Veranstalterin gehört werden und es ist nach Möglichkeit eine schriftliche Änderung der Anzeige nahe zu legen. Die Behörde darf nicht selbständig die Anzeige modifizieren.

Eine Untersagung ist nur möglich, wenn der Zweck der Versammlung Strafgesetzen zuwider läuft oder die Abhaltung die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die Interessen der Veranstalterin sind gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen. Besonders ist das Verbot von Versammlungen in der Bannmeile, d.h. 300m um eine Sitzung von Nationalrat, Gemeinderat oder Landtag.

Die Behörde kann - neben der Versammlungsleiterin - die Versammlung auflösen, wenn sie gegen das VersG verstößt, sich gesetzeswidrige Vorgänge ereignen, oder die öffentliche Ordnung bedroht wird. Die bloße Verletzung der Anzeigepflicht oder eine Überschreitung der angegebenen Dauer reichen dafür jedoch nicht.

Sachlich zuständige Behörde ist die BVB, bzw. wo vorhanden die LPD. Die Versammlungsfreiheit ist ein Feinprüfungsgrundrecht.

Fremdenrecht

Regel über den Zuzug und Aufenthalt von Fremden, bzw. deren polizeiliche Überwachung, weiters fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Einreise, zur Aufenthaltsbeendigung und Abschiebung sowie Ausstellung von Dokumenten an Fremde.

Das FPG regelt Fremdenpolizei, d.h. Erfassung und Kontrolle von Reisetätigkeiten. Das NAG dient der Steuerung der Zuwanderung (*Migrationsmanagement*). Das AsylG regelt die Gewährung oder Ablehnung von Asyl, in Ergänzung dazu regelt das GVG-B die Versorgung von Asylwerberinnen.

Fremden-/Asylrecht ist idR Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, wobei Fremdenpolizei, Abschiebungen, Ein-/Ausreiseüberwachung, humanitärer Aufenthalt und Asyl in unmittelbarer Bundesverwaltung stehen.

Der Gleichheitssatz ist auf Staatsbürgerinnen auf der einen Seite und Fremde untereinander auf der anderen Seite beschränkt. V.a. aus der EMRK leiten sich darüber hinaus Rechte ab, wie das Verbot der Folter/unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, Schutz des Privat-/Familienlebens (v.a. Familienzusammenführung, Abschiebungsverbot), Schutz der persönlichen Freiheit (z.B. Schubhaft,...), ...

Europarechtlich ist das Recht auf Freizügigkeit nach Art 21 AEUV für Unionsbürgerinnen relevant.

Das österreichische Recht kennt drei Gruppen von *Fremden*:

1. europarechtlich Begünstigte
2. Asylwerberinnen und anerkannte Flüchtlinge
3. alle sonstigen Fremden

Fremd ist, wer nicht österreichische Staatsbürgerin ist (§ 2 Abs 4 Z 1 FPG). Drittstaatsangehörige sind Fremde, die nicht EWR oder schweizer Bürgerinnen sind. Begünstigte Drittstaatsangehörige sind Ehegattin, eingetragene Lebenspartnerinnen, Verwandte und Verschwägerter in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr. Asylwerberin ist eine Drittstaatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht entschieden wurde. Flüchtling ist eine Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Fremdenpolizeigesetz

Erfasst die Erteilung von Einreisetiteln, die Zurückweisung, Abschiebung und Ausstellung von Dokumenten an Fremde.

Als Behörde werden im FPG die LPD in erster Instanz und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in erster Instanz (für Abschiebung, Duldung, aufenthaltsbeendende Maßnahmen und österreichische Dokumente für Fremde) tätig. In der Vollziehung (v.a. durch den öffentlichen Sicherheitsdienst) darf nur dann in subjektive Rechte eingegriffen werden, wenn dies im FPG vorgesehen und verhältnismäßig ist.

Reisedokumente

Fremde benötigen für Ein-/Ausreise ein gültiges Reisedokument, wobei dies durch völkerrechtliche Übereinkommen teilweise auch mit anderen Dokumenten möglich ist. Das Dokument muss die Identität zweifelsfrei wiedergeben. Die §§ 88-97 FPG sehen das Ausstellen österreichischer Reisepässe für Fremde vor. Für die Einreise wird idR ein Sichtvermerk im Reisedokument verlangt, dazu bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen. Für manche Staaten besteht Visumpflicht, für die

Schengengemeinschaft besteht auch ein einheitliches Visum (*Schengenvisum*).

Aufenthaltsberechtigung

Rechtmäßiger Aufenthalt berechtigt zur Bewegungsfreiheit innerhalb Österreichs und liegt gem § 31 FPG vor, wenn die Einreise rechtmäßig war und Befristungen/Bedingungen eingehalten werden, ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt, etc.

Fremde müssen auf Aufforderung die nachweislichen Dokumente vorlegen.

Fremdenpolizeiliche Befugnisse

teilen sich in Organbefugnisse und Behördenbefugnisse.

Organbefugnisse

- Verlangen von Auskunft über fremdenpolizeilich relevante Sachverhalte
- Identitätsfeststellung bei Verdacht auf rechtswidrige Einreise/Aufenthalt
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Einreise/Aufenthalt
- Betreten von Grundstücken, Räumen, Fahrzeugen, etc. bei Verdacht auf Schlepperei, Sexarbeit, illegale Sammelunterkunft oder Schwarzarbeit
- Durchsuchung von Fremden zur Sicherstellung von Beweismitteln bei Verhaftung nach § 39 FPG oder Verdacht des illegalen Aufenthalts
- Vorläufige Sicherstellung von Gegenständen/Dokumenten die potentiell Beweismittel in Asyl-/Fremdenverfahren sind
- Festnahme nach § 39 FPG; beschränkte Höchstdauer
- Hinderung an der nicht rechtmäßigen Einreise

Organhandeln im Behördenauftrag

- Begleitung beim Rückflug
- Zurückschiebung
- Durchbeförderung
- Abschiebung
- Durchsuchungsauftrag

Behördenbefugnisse

- Refoulement-Feststellungsverfahren
- Festnahmeauftrag
- Übernahmeauftrag

Nach §§ 45a, 45b, 50 FPG in Umsetzung des Schutzes vor Tod und Folter besteht das Refoulement-Verbot, das einen Verfolgungsschutz darstellen soll. Es verbietet die Zurückweisung, Abschiebung, Zurückschiebung, Einreisehinderung und Durchbeförderung wenn dadurch Art 2,3 EMRK verletzt würden, oder die ernsthafte Gefahr für Leib und Leben bestünde. Ebenso, wenn eine Verfolgung aufgrund von Ethnie, Religion, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politischer Einstellung droht und keine innerstaatliche Flucht möglich ist. Zur Bewertung dessen dient ein spezielles Feststellungsverfahren, bis zu dessen Abschluss abzuwarten ist.

Aufenthaltsbeendigung

Über das Aufenthaltsrecht einer Fremden ist mittels Bescheid zu entscheiden.

- Rückkehrentscheidung gegen nicht rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige § 52 FPG
- Rückkehrentscheidung gegen Asylwerberinnen - § 52 Abs 2,3 FPG

- Rückkehrentscheidung gegen Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel - § 52 Abs 4,5 FPG
- Ausweisung/Aufenthaltsverbot nach Unionsrecht - §§ 66 ff FPG

Würde durch eine Rückkehrentscheidung o.ä. in das Privat-/Familienleben eingegriffen, ist die Ausweisung nur zulässig, wenn es zur Erreichung der Ziele gem Art 8 Abs 2 EMRK dringend geboten ist.

Schubhaft

auf Basis von Art 2 Abs 1 Z 7 PersFrG und Art 5 Abs 1 lit f EMRK dient der Sicherung fremdenpolizeilichen Vorgehens.

Das Erlassen eines Schubhaftbescheides (idR als Mandatsbescheid - § 57 AVG) ist eine Ermessensfrage, bei der neben dem Vorliegen eines besonderen Schubhaftgrundes auch das Erforderlichkeitsprinzip zu beachten ist. Wenn möglich ist ein gelinderes Mittel zu wählen.

Die Schubhaft hat so kurz wie möglich zu dauern und ist aufzuheben wenn der Haftgrund wegfällt, oder das Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Die maximale Haftdauer beträgt grundsätzlich 4, in Sonderfällen 6 oder mehr Monate. Die Vollziehung ist nach Möglichkeit vom Strafvollzug zu trennen. Bei Nicht-Vollstreckung binnen 14 Tagen gilt der Schubhaftbescheid als widerrufen.

Betroffene haben ein Recht auf ein besonderes Schubhaftprüfungsverfahren vorm BVwG das bei anhaltender Schubhaft binnen 7 Tagen stattzufinden hat.

Fremdenpolizeiliche Datenverwendung

FPG (§§ 98 ff) und BFA-VG (§§ 23 ff) enthalten Sonderbestimmungen zum Datenschutz personenbezogener Daten dürfen dabei für die Erfüllung fremdenpolizeilicher Aufgaben verwendet werden. Tlw ist eine erkennungsdienstliche Behandlung vorgesehen.

Strafbestimmungen

Das FPG enthält zusätzlich Strafbestimmungen zu Schlepperei, Beihilfe zum unbefugtem Aufenthalt, Ausbeutung einer Fremden, Eingehen/Vermitteln von Scheinehen, etc.

Behörden / Verfahren

Zum Vollzug des FPG sind LPD und BFA zuständig. Über Beschwerden gegen LPD-Entscheidungen entscheiden die LVwG, über BFA-Entscheidungen das BVwG. In Fragen der Sicherheitsverwaltung ist auch eine LVwG-Beschwerde nach § 88 Abs 2 SPG möglich. Das BVwG entscheidet über die Schubhaftprüfung, Beschwerden gegen AuvBZ nach §§ 34-47 BFA-VG und §§ 46-81 FPG; sonst die LVwG. Grundsätzlich sind von LPD, BFA und BMI das AVG, VStG und VVG anzuwenden. Davon abweichend:

- Handlungsfähigkeit Minderjähriger
- besondere Mitwirkungspflichten
- Datenübermittlungspflichten
- Mandatsverfahren bei Schubhaftbescheiden
- verkürzte Entscheidungsfristen
- Rücksichtnahme auf sprachliche Schwierigkeiten
- Kostenrecht

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG

regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln für Fremde, die sich länger als 6 Monate im Land aufhalten wollen. § 8 Abs 1 NAG kennt verschiedene Aufenthaltstitel:

- Rot-weiß-rot Karte: befristete Niederlassung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Rot-weiß-rot Karte plus: befristete Niederlassung und selbständige Erwerbstätigkeit oder unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Blaue Karte EU: befristete Niederlassung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung: befristete Niederlassung und selbständige/unselbständige Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung-ausgenommen-Erwerbstätigkeit: befristete Niederlassung
- Niederlassungsbewilligung-Angehörige: befristete Niederlassung
- Daueraufenthalt-EG: unbefristetes Niederlassungsrecht
- Familienangehörige: befristet
- Aufenthaltsbewilligung: befristeter Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck (z.B. Studium)

Aussehen und Inhalt der Bewilligung werden per VO festgelegt. Befristete Titel gelten idR für 12 Monate, 3 Jahre oder 5 Jahre. Bei bewaffneten Konflikten kann per VO unmittelbar Betroffenen (*Vertriebene*) Aufenthalt gewährt werden.

§ 11 Abs 1 NAG normiert Erteilungshindernisse, Abs 2 die Erfordernisse für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Eine nachvollziehbare Quotenregelung ist dabei zulässig.

Das Recht zum Aufenthalt in Österreich wird bescheidförmig abgesprochen (§§ 10 Abs 2; 28 Abs 2 NAG) oder verfällt ex lege (§§ 10 Abs 3; 20 Abs 4; 28 Abs 2 NAG). Das Verfahren zur Erteilung ist in § 19 NAG geregelt (z.B. alle Anträge nach Möglichkeit persönlich einbringen, genaue Bezeichnung des Aufenthaltszwecks,...). Erstanträge haben idR im Ausland gestellt zu werden.

Das NAG unterscheidet zwischen EWR (und Schweiz) Bürgerinnen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben und solchen die dies nicht getan haben. Erstere sind zum Aufenthalt über 3 Monaten berechtigt, wenn sie Arbeitnehmerin oder Selbständige sind (bzw. ernsthaft arbeitssuchend), sie über genügend Mittel und Krankenversicherung verfügen, oder eine Schulausbildung absolvieren. Ihnen ist eine Anmeldebescheinigung oder nach 5 Jahren eine Daueraufenthaltsbescheinigung auszustellen.

Niederlassungsbehörde erster Instanz ist die Landeshauptfrau, diese kann per VO BVB zur Durchführung in ihrem Namen berechtigen (§ 3 Abs 1 NAG), Beschwerden gehen ans LVwG. Erstanträge sind im Ausland bei der Berufsvertretungsbehörde einzubringen. Strafbehörde ist die örtliche BVB. Die BMI kann gegen LVwG-Erkenntnisse Revision erheben.

Im Gegensatz zum AVG sind mangelhafte Anträge idR zurückzuweisen, Anträge haben persönlich gestellt zu werden, etc.

Asylgesetz 2005

dient v.a. der Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention und regelt Zu-/Aberkennung des Status von Asylberechtigten und Schutzberechtigten. Zuständig ist das BFA, Instanz ist das BVwG. „Einer Fremden, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellt ist, falls dieser nicht zurück- oder abzuweisen ist, der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn sie glaubhaft macht, dass im Herkunftsland Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht.“

Asylwerberin ist eine Person ab Antragstellung.

Fremden ist von Amts wegen und ohne Verfahren der Status zuzuerkennen, wenn sich die Republik dazu verpflichtet hat (*Kontingentflüchtlinge* gem § 3 Abs 4 AsylG). Für Familienangehörige besteht ein eigenes Verfahren (§§ 34, 35 AsylG).

Der Status wird nicht gewährt, wenn Österreich unzuständig ist, der Fremden eine innerstaatliche Fluchtmöglichkeit offen steht oder die Fremde einen Asylausschlussgrund nach § 6 AsylG gesetzt hat. Bei Vorliegen eines solchen Grundes ist auch der bereits erteilte Status abzuerkennen.

Subsidiär Schutzberechtigt ist, wessen Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, aber Zurückweisung/Zurückschiebung/Abschiebung die reale Gefahr der Verletzung von Art 2, 3 EMRK, des 6., 13. ZPEMRK oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens mit sich brächte.

Der Ort der Antragstellung muss in Österreich sein, der Antrag löst einen faktischen Abschiebeschutz aus, die Fremde ist zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Nach der Antragstellung ist eine erste Befragung, Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen. Danach beginnt das Zulassungsverfahren (Überprüfung der Zulässigkeit des Antrags und der Zuständigkeit), nach der Zulassung wird eine Aufenthaltsberechtigungskarte oder gleich die Asylberechtigung ausgestellt. Soll der Antrag ab-/zurückgewiesen werden, besteht ein Recht auf Rechtsberatung und ein Aufenthaltsbeendungsverfahren wird eingeleitet.

Im Ausland können Asylanträge nur von Familienangehörigen gestellt werden. Zurückziehen des Antrages ist nicht möglich. Hat sich die Asylwerberin dem Verfahren entzogen, ist es einzustellen.

Bestimmte Entscheidungen sind mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden:

- Zurückweisung/Abweisung
- Aberkennung, sofern keine Zuerkennung von subsidiärem Schutz erfolgt
- Aberkennung des subsidiären Schutzes

Gegenüber Asylwerbenden kann das BFA Zwangsmittel ergreifen: Festnahme bei Verfahrensentziehung oder Entfernung aus der Erstaufnahmestelle, Vorführung, AuvBZ und Schubhaft.

Beschwerde beim BVwG gelten:

- bei Beschwerden gegen Zurückweisung nicht aufschiebend
- bei Beschwerde gegen Aufenthaltsbeendigungsentscheidungen nur dann aufschiebend wenn das BVwG dies ausdrücklich festhält
- bei Beschwerden gegen Abweisungen idR aufschiebend, dies kann aberkannt werden

Im Beschwerdeverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweise nur vorgebracht werden, wenn der Sachverhalt sich maßgeblich geändert hat, sie bisher nicht zugänglich waren, oder das Erstverfahren mangelhaft war.

Das AsylG regelt einige Verfahrensbestimmungen in Abweichung vom AVG: Handlungsfähigkeit Minderjähriger, Mitwirkungspflichten, Rechtsmittelfristen, Antragseinbringung, verkürzte Entscheidungsfristen,...

Staatsbürgerinnenschaftsrecht

Legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Staatsbürgerinnenschaft erworben und verloren werden kann. Relevant ist diese für bestimmte Rechte (z.B. politische Grundrechte, Gleichheitssatz, Aufenthalts-/Liegenschafts-/Erwerbsfreiheit,...), wobei einige davon auf alle Unionsbürgerinnen ausgedehnt sind (Diskriminierungsverbot des Art 18 AEUV). In Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerinnenschaft, nicht geteilt nach Bundesländern. Alle österreichischen Staatsangehörigen sind auch Unionsbürgerinnen.

Die STA wird durch Abstammung von Österreicherinnen erworben, Mehrfach-STA sollen vermieden werden, Familien sollen möglichst einheitliche STA haben. Die Einbürgerung wird als Abschluss eines Assimilierungsprozesses (sic!) gesehen.

Erwerb erfolgt durch Abstammung (ein Elternteil) oder durch Verleihung. Die Voraussetzungen:

- bestimmte Dauer des rechtmäßigen, ununterbrochenen Aufenthalts in Österreich (5 Jahre, Unterbrechung durch: durchsetzbare Rückkehrentscheidung, Aufenthaltsverbot, Aufenthalt in Haft über 6 Monaten, mehr als 20% außerhalb des Landes)
- Fehlen einer Verurteilung mit Freiheitsstrafe wegen Vorsatztat (oder ein entsprechendes anhängiges Gerichtsverfahren)
- Keine Beeinträchtigung von internationalen Beziehungen Österreichs
- Bejahende Einstellung zu Österreich
- Gesicherter Lebensunterhalt (oder nicht zu verantwortende Unfähigkeit dessen)
- Aufgabe der bisherigen STA (wenn möglich und zumutbar)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der „demokratischen Ordnung und Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des Bundeslandes“

Hinderungsgründe:

- bestimmte Tatsachen nach dem FPG (Scheinehe, Schlepperei,...)
- Mehr als einmalige, rechtskräftige nicht getilgte Bestrafung wegen schwerer Verwaltungsübertretung
- Aufenthaltsverbot oder anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung
- Naheverhältnis zu extremistischen oder terroristischen Gruppen

Werden all diese Voraussetzungen eingehalten, wird idR die STA verliehen. Die Behörde hat jedoch unter § 11 StgbG einen Entscheidungsspielraum. § 10 Abs 4 StgbG regelt die erleichterte Einbürgerung, Abs 6 die Einbürgerung im besonderen Interesse Österreichs wegen erbrachten oder zu erwartenden außerordentlichen Leistungen („Promi-Einbürgerung“).

Bestimmte Personengruppen haben einen Rechtsanspruch auf Verleihung:

- Einbürgerung der Ehegattin - § 11a StgbG
- Asylberechtigte nach 6 Jahren
- besonders gut integrierte Fremde - § 11a Abs 6 StgbG
- Langer Hauptwohnsitz, Heimkehrerinnen, Wahlkinder und Staatenlose

§ 26 StgbG regelt taxativ die Verlustgründe der STA (Erwerb einer fremden STA, Verlust durch Militärdienst eines fremden Staates, Verlust durch Entziehung per Bescheid, Verlust durch Verzicht).

Zuständige Behörde ist die Landesregierung, Instanz das LVwG. Behörde für Nachweise ist die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Bescheide haben immer schriftlich zu ergehen.

Gewerberecht

ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. GewO gilt für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten, wenn sie nicht nach §§ 2-4 ausgenommen sind.

Gewerbsmäßige Ausübung liegt vor bei:

- Selbständigkeit (=auf eigene Rechnung und Gefahr) und
- Regelmäßigkeit (entscheidend ist die Absicht dazu) und
- Ertragsabsicht

Die §§ 2-4 GewO normieren Ausnahmen, für die keine Gewerbeberechtigung nötig und keine Anlagengenehmigung erforderlich sind. Die GewO unterscheidet:

1. Reglementierte/freie Gewerbe (Also ob zur Ausübung ein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Alles was nicht in § 94 bzw. § 31 GewO als reglementiert genannt ist, ist frei)
2. Anmeldungsgewerbe/bescheidbedürftiges Gewerbe (für in § 95 GewO genannte Gewerbe wird ein Feststellungsbescheid benötigt. Sonst genügt die bloße Anmeldung)
3. Gewerbebetrieb/Industriebetrieb

Prinzipiell dürfen Gewerbe nur bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem §§ 8 ff GewO ausgeübt werden. Teilweise sind auch besondere Voraussetzungen (§§ 18 ff GewO) nötig.

Allgemeine Voraussetzungen:

- gewerberechtliche Handlungsfähigkeit
- (relative) Unbescholtenheit
- EWR-STA bzw. Unternehmenssitz/Niederlassung im Inland
- Zulässigkeit der Tätigkeit

Besondere Voraussetzungen:

- Befähigungsnachweis (generell/individuell; Nachweis der fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur selbständigen Ausführung des Gewerbes)
- Relative Zulässigkeit (für § 95 GewO Gewerbe; BVB/LPD haben das gewerbespezifische Verhalten zu ermitteln und zu beurteilen)
- Sonstige Voraussetzungen für einzelne Gewerbe

Umfang

Inhalt um Umfang der Gewerbeberechtigung ergeben sich aus dem Wortlaut der Gewerbeanmeldung oder des Feststellungsbescheides. Die Gewerbeberechtigung ist ein unübertragbares, persönliches Recht. § 41 GewO normiert das Recht, einen Gewerbebetrieb aufgrund der Gewerbeberechtigung einer anderen Person fortzuführen und entsteht ex lege beim Tod der Gewerbeinhaberin.

Für die Gewerbeausübung gilt das Prinzip der Standortgebundenheit, außerhalb des Standortes ist sie unzulässig (ausgenommen Märkte und Messen).

Verlust

Beschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit ist nur zulässig, wenn dies durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet und verhältnismäßig ist.

§ 85 GewO enthält taxativ die Gründe für das Ende einer Berechtigung (Tod, Insolvenz,...). § 87 GewO regelt die Entziehung der Gewerbeberechtigung (z.B. bei bestimmten Verurteilungen).

Betriebsanlagen - §§ 74 ff GewO

Sind örtliche gebundene (nach Absicht) Einrichtungen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit (vgl § 1 Abs 2 GewO) regelmäßig (Absicht) dienen. Als Betriebsanlage gilt die Gesamtheit der Einrichtungen die dem Zweck des Betriebs gewidmet ist. Unterschieden werden Normalanlagen, IPPC-Anlagen, Seveso-Anlagen, Bagatellanlagen und nicht genehmigungspflichtige Anlagen.

Normalanlagen dürfen gem § 74 Abs 2 GewO nur mit Genehmigung der BVB errichtet und betrieben werden, wenn sie geeignet sind:

1. Leben, Gesundheit, Eigentum, Rechte Dritter nicht zu gefährden
2. Nachbarinnen nicht durch Immissionen zu belästigen
3. Kirchen und öffentliche Einrichtungen nicht beeinträchtigen
4. Verkehr nicht beeinträchtigen
5. Gewässer nicht nachteilig zu beeinflussen

§ 74 Abs 2 GewO beschreibt taxativ geschützte Interessen und Personen. Relevant ist dabei schon die abstrakte Eignung zur Gefährdung.

Bagatellanlagen unterliegen einem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Darunter fallen Anlagen nach der Bagatellanlagen-VO und solche mit bestimmten Höchstleistungen ex lege.

IPPC-Anlagen (nach der IE-RL) sind schwerindustrielle Anlagen mit Sonderbestimmungen.

Seveso-Anlagen sind solche mit potentiell schwerwiegenden Gefahren mit Sonderbestimmungen.

Nicht genehmigungspflichtige Anlagen werden gem § 74 Abs 7 GewO durch VO ausgewiesen.

Als Nachbarin gelten in der GewO alle Personen, die in ihrem Leben, ihrer Gesundheit gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum, bzw. dingliche Rechte gefährdet sein könnten.

Stand der Technik (§ 71a GewO, beste verfügbare Techniken) ist, wessen Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Er ist für die Genehmigungsfähigkeit relevant (bei IPPC-Anlagen können sogar darüber hinausgehende Auflagen gemacht werden).

Um Bewilligungsfähigkeit zu erreichen, können Auflagen vorgeschrieben werden, sofern sie das Wesen der Anlage nicht ändern. Sie müssen bestimmt (konkrete Gebote/Verbote), geeignet (Auflage muss zum Schutz beitragen), erforderlich und behördlich erzwingbar sein.

Alle Auflagen sind schon im Genehmigungsbescheid aufzuführen.

Genehmigungsverfahren

wird nur auf Antrag durchgeführt, dem bereits alle erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Mündliche Verhandlungen erfolgen oft vor Ort. Beim vereinfachten Verfahren entfällt die Parteistellung der Nachbarinnen (schon gegeben bei der Frage, ob ein vereinfachtes Verfahren überhaupt anzuwenden ist). Das Verfahren gilt als konzentriertes Genehmigungsverfahren, andere Materienetze (außer UVP-G) sind mit anzuwenden. Nachbarinnen haben ab Einleitung des Verfahrens Parteistellung, können aber präkludieren.

Zur Wahrung der Schutzinteressen können auch nachträglich Auflagen vorgeschrieben werden, sofern dies verhältnismäßig ist. Auch die nachträgliche Aufhebung/Einschränkung von Auflagen ist möglich.

Die Bewilligung erlischt ex lege bei Unterbrechung des Betriebes von über 5 Jahren.

Behörde zum Vollzug der GewO ist die BVB (bzw. ausnahmsweise die Landeshauptfrau) in mittelbarer Bundesverwaltung. Seltene Zuständigkeiten liegen bei der Bundesministerin (für bestimmte VO).

Rechtsschutzinstanz ist das LVwG.

Raumordnung

ist die Gesamtheit staatlicher Akte hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Art, die darauf abzielen, den Staatsraum oder Teile davon nach den politischen Zielvorstellungen insbesondere im Sinne wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leitlinien zu gestalten.

Um dies umzusetzen werden Raumordnungsziele festgelegt, wie „Schutz der Umwelt“, „Vorsorge für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Erfordernisse des Gemeinwohls“, „Schutz vor Naturgewalten“, etc. Zur Verwirklichung dieser Ziele finden sich in den Landes-ROG Grundsätze zur Zielerreichung wie sparsamer Umgang mit Grund- und Boden, aktive Bodenpolitik, etc.

Diese Ziele/Grundsätze bilden den Maßstab der ROG Planungsakte und helfen der Interpretation.

Raumordnung ist kompetenzrechtlich stark aufgesplittet, fällt aber größtenteils den Ländern zu. Der Bund hat Kompetenzen in der Fachplanung, z.B. im Straßen- und Wasserrecht als Querschnitts-Materie. Gemeinden vollziehen die örtliche Raumplanung, sind aber dabei der Landesplanung untergeordnet. Die Planungskompetenzen von Bund und Ländern stehen gleichrangig nebeneinander, die Koordination erfolgt größtenteils freiwillig.

Raumordnung gerät oft in Kontakt mit dem Grundrecht auf Schutz des Eigentums. Eingriffe müssen verhältnismäßig sein und im öffentlichen Interesse liegen. Oft steht bei Eingriffen Entschädigung zu. Das bloße Umwidmen ist nach der Rechtsprechung kein rechtswidriger Eingriff.

Auf Landesebene besteht eine Hierarchie in den Raumordnungsgesetzen. Auf der obersten Stufe stehen die Raumordnungsgrundsätze und -ziele, idR sehr abstrakt gehalten. Darauf folgen die Landesentwicklungs-/Raumordnungsprogramme per VO. Auf Gemeindeebene erfolgt die örtliche Raumplanung durch das *räumliche Entwicklungskonzept*, den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan.

Das räumliche Entwicklungskonzept ist die Entwicklung von Grundlagen zur Erstellung von Flächenwidmungsplänen. Darin werden festgelegt:

- angestrebte Bevölkerungsentwicklung
- Wirtschaftsstandortentwicklung
- Berücksichtigung ökologisch bedeutsamer Gebiete
- Lage von Sport- und Erholungsgebieten

Die Festlegung erfolgt als VO oder als unverbindlicher Gemeindebeschluss. Das Konzept bindet die Gemeinde in der weiteren Planung.

Der Flächenwidmungsplan ist eine VO der Gemeinde und das zentrale Raumplanungselement. Er enthält den Plan der geordneten Art der Nutzung der gesamten Gemeindefläche. Zum Erlass eines FWP sind die Gemeinden verpflichtet. Bei der Erstellung sind umfangreiche Mitwirkungsrechte vorgesehen, er ist vom Gemeinderat zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen.

Der FWP enthält eine räumliche Darstellung und die Widmungen nach Art und Kategorie (Bauland, Vorbehaltsflächen, Grünland, Sonderfläche). Im FWP sind auch Flächen über die keine Planungshoheit besteht als solche zu bezeichnen (z.B. militärisches Sperrgebiet).

Der FWP bindet die Gemeinde beim Erlass von Bebauungsplänen, Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen, wobei das ROG hier die Kompetenz zur Durchbrechung per Bescheid vorsehen kann.

Alle Landesgesetze sehen Entschädigungen für den Wertverlust von Grundstücken bei Umwidmung vor.

Auf der letzten Stufe steht der Bebauungsplan der Gemeinde per VO zur baulichen Ordnung eines Gebietes durch Festlegung der Straßenfluchtlinien, Gemeindestraßenverlauf, etc. Bauplatzerklärungs- und Baubewilligungsbescheide dürfen dem Bebauungsplan nicht widersprechen.

Für Landesentwicklungs-/Raumordnungsprogramme ist die Landesregierung die zuständige Behörde. Für räumliche Entwicklungskonzepte, FWP und Bebauungspläne der Gemeinderat.

VO-Prüfung ist möglich:

- als inzidente Normenkontrolle aufgrund eines Individualantrages (Erkenntnisbeschwerdeverfahren nach Art 144 B-VG)
- als Individualantrag bei subjektiver und akuter Betroffenheit und Unzumutbarkeit eines anderen Weges

Baurecht

Umfasst alle Normen, die die Errichtung von Bauwerken regeln. Den Kernbereich bilden Regelungen, die die Sicherheit und einwandfreie Beschaffenheit von Bauten in technischer, sanitärer und hygienischer Hinsicht sowie Regeln zur Raumordnung und Umweltschutz betreffen.

1. Allgemeine Bebauungsregeln
2. baupolizeiliche Normen
3. bautechnische Normen

Diese 3 Bereiche sind teils in einem Gesetz, teils in mehreren Gesetzen kodifiziert.

Baurecht ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Örtliche Baupolizei regeln die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich mit der BM als 1.Instanz. Gemeinden können einen Antrag auf eine Delegierungs-VO stellen, in der sie Kompetenzen auf das Land übertragen.

Bauplatz ist eine Grundfläche der behördlich die Bauplatzeigenschaft zuerkannt wurde, bzw. auf der die Errichtung eines Gebäudes zulässig ist. Das Verfahren dazu variiert je nach Bundesland. Die Bauplatzerklärung ist idR notwendig zum Bau. Sie darf nicht erteilt werden, wenn der FWP, das Gesetz oder ein Bebauungsplan dies nicht vorsieht, oder der Grund sich nicht dafür eignet (z.B. Hochwassergebiet). In den BauO sind auch Erlöschensgründe vorgesehen.

Bauwerk ist nach dem VfGH eine Anlage „zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, die mit dem Boden in Verbindung gebracht wird und die aufgrund ihrer Beschaffenheit die örtlichen Interessen zu berühren geeignet ist“.

Bauvorhaben können bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig, mitteilungspflichtig oder frei sein. Eine Baubewilligung ist bei der Baubehörde schriftlich zu beantragen. Ob eine mündliche Verhandlung erfolgt, obliegt der Behörde. Parteien des Verfahrens sind v.a. die Bewilligungswerberin, Nachbarinnen und die Grundeigentümerin.

Nachbarinnen werden je nach Bundesland enger oder weiter definiert. Sie können nur subjektiv-öffentliche Rechte die ihrem Schutz dienen per Einwendung geltend machen. Privatrechtliche Einwendung sind, wenn keine Lösung gefunden wird, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Subjektiv-öffentliche Rechte sind v.a. Abstands- und Gebäudehöhevorschriften, der Bebauungsplan und Immissionsschutz. Die Einwendung einer Unternehmerin gegen „heranrückende Wohnbebauung“ wird vom VfGH zugelassen..

Liegt kein Versagungsgrund vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung in Schriftform. Sie erlischt, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Zeit konsumiert und das Gebäude fertig gestellt wird.

Die Baubehörde ist zur Überwachung des Bauzustandes verpflichtet.

Baubehörde erster Instanz ist die BM, in Statutarstädten der Magistrat. Nach manchen BauO auch der Bauausschuss, die BVB oder die Landesregierung. Zweite Instanz ist idR der Gemeinderat (abweichend: Gemeindevorstand, Stadtsenat oder Landesregierung).

Grundverkehrsrecht

regelt die Kontrolle des Bodenmarktes durch staatliche Behörden.

1. Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bäuerinnenstandes
2. Beschränkung des Ausländerinnen-Grunderwerbs
3. Sicherung der sinnvollen Ausnutzung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der spekulativen Baulandhortung

Land/Forstwirtschaft, Ausländerinnen-Grundverkehr und Baugrundstücksverkehr sind Ländersache, der Rest als Zivilrechtsangelegenheit Bundessache.